

**Einladung
zur Sitzung des Gemeinderates**

**Herzlich lade ich Sie zur öffentlichen
Sitzung des Gemeinderates auf
Montag, 05.12.2022, 18:30 Uhr,
in den Sitzungssaal des Rathauses Niedereschach ein**

Tagesordnung:

Öffentlich:

1. Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Gemeinderatssitzung gefassten Beschlüsse
2. Frageviertelstunde
3. Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung
4. Festsetzung der Abwassergebühren für das Haushaltsjahr 2023
5. Umsetzung § 2b UStG in der Gemeinde Niedereschach zum 01.01.2023
6. Änderung der Friedhofsatzung vom 19.05.2020 und der Bestattungsgebührenordnung vom 30.09.1987
7. Festsetzung der übrigen Gebühren für das Haushaltsjahr 2023
8. Änderung der Feuerwehrkostensatzsatzung v. 29.05.2017
9. Beschlussfassung Haushaltsplan 2023 und Wirtschaftsplan 2023
10. Antrag auf Übernahme des Abwasserkanals "Auf den Höfen"
11. Notwasserverbund Dauchingen-Niedereschach; Neubau HB Kappler Berg / Vergabe Behälter
12. Baugesuche
- 12.1. Neubau Holzlagerschuppen mit PV-Modulen auf der Dachfläche, Flst. Nr. 280/2, Gemarkung Fischbach
13. Wünsche und Anträge
14. Verschiedenes und Bekanntgaben

Nachfolgend zu Ihrer Information die Erläuterungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten.

Ich wünsche uns eine gute Beratung und hoffe, dass Sie an der Sitzung teilnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'M' followed by a cursive 'R' and a long horizontal stroke extending to the right.

Martin Ragg
Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 131/2022

Federführung: Rathaus	Datum: 05.12.2022
Bearbeiter: Melanie Cziep	Telefon: 07728 648 20

Beratungsfolge

Gemeinderat

05.12.2022

Gegenstand der Vorlage

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung

Sachverhalt:

Der Landtag Baden-Württemberg hat am 17.06.2020 die Änderung des Eigenbetriebsgesetzes beschlossen (GBI-BW 2020, 403). Auf der Grundlage des § 18 EigBG hat das Innenministerium am 01.10.2020 zwei neue Eigenbetriebsverordnungen erlassen (GBI.-BW 2020, 827):

- Eigenbetriebsverordnung HGB (EigBVO-HGB)
- Eigenbetriebsverordnung Doppik (EigBVO-Doppik)

In Anlehnung an die Regelungen der Kommunalen Doppik wird im Eigenbetriebsgesetz der Vermögensplan durch einen Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm ersetzt und der Jahresabschluss um eine Liquiditätsrechnung ergänzt. Die Ausstattung des Betriebs mit Stammkapital ist fakultativ. Die Gemeinde wird lediglich verpflichtet, die Kapitalstruktur angemessen festzulegen und den Eigenbetrieb mit den zur Aufgabenerledigung notwendigen Finanz- und Sachmitteln auszustatten.

Die Änderungen des Eigenbetriebsrechts sind auf Grundlage des Übergangszeitraums spätestens ab 01.01.2023 anzuwenden.

Nach § 12 Abs. 3 Satz 2 des Eigenbetriebsgesetzes BW (EigBG) in der ab dem 26.06.2020 geltenden Fassung ist in der Betriebssatzung festzulegen, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches oder auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik erfolgen soll.

Die EigBVO-HGB orientiert sich an der kaufmännischen doppelten Buchführung nach HGB unter Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse der Eigenbetriebe und die EigBVO-Doppik an dem originären Recht des kommunalen Haushaltsrechts.

Bei Eigenbetrieben, die zu einer Aufstellung einer Steuerbilanz verpflichtet sind, haben die Steuerbilanz basierend auf den gesetzlichen Vorgaben des Einkommensteuerrechts, insbesondere der §§ 4 bis 7 EStG, zu erstellen. Die Steuerbilanz wird aus der Handelsbilanz abgeleitet (§ 5 EStG).

Bei Anwendung der **EigBVO-Doppik** müsste bei Eigenbetrieben, die zur Aufstellung einer Steuerbilanz verpflichtet sind (was beim Eigenbetrieb Wasserversorgung der Fall ist), die Steuerbilanz durch eine Überleitungsrechnung, nach zusätzlicher Ermittlung der

handelsbilanziellen Werte, entwickelt werden. Insbesondere bei der Bewertung des Anlagevermögens bestehen hier wesentliche Unterschiede, so dass bei einer jährlichen Überleitungsrechnung erheblicher Mehraufwand durch die Gemeinde bzw. dem steuerlichen Berater entstehen kann. Ebenso müsste aufgrund der unterschiedlichen Vorgaben bei der Bewertung des Anlagevermögens eine Eröffnungsbilanz erstellt werden.

Vorteile wären, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen zwischen Kernhaushalt und Eigenbetrieb identisch wären sowie auch Buchführung, Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden analog erfolgen würden.

Bei der Anwendung der **EigBVO-HGB** muss aus den o.g. Gründen keine Eröffnungsbilanz sowie keine zeitaufwendige handelsrechtliche Überleitungsrechnung erfolgen. Der Nachteil, dass die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen sowie Buchführung, Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden zwischen Kernhaushalt und Eigenbetrieb weiterhin nach verschiedenen Rechtsgrundlagen und Standards erfolgen muss ist hinnehmbar bzw. der zusätzliche Aufwand überschaubar. Aus diesen Gründen empfiehlt die Verwaltung, auch nach Rücksprache mit dem Steuerberater, die Anwendung des HGBs. Die entsprechenden neuen Grundlagen und Muster werden bei der aktuellen Haushaltsplanung bereits berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt zu, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs Wasserversorgung ab dem 01.01.2023 nach der neuen Eigenbetriebsverordnung-HGB auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches durchzuführen.
2. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung.

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung v. 27.11.2000

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedereschach am 05.12.2022 folgende Betriebssatzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 2 (2) wird wie folgt geändert:

Zuständigkeiten

- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan veranschlagten Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

Für die Abgrenzung der Zuständigkeiten gelten die in der jeweils geltenden Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Wertgrenzen.

§ 2

Es wird der § 3a wie folgt neu eingefügt:

§ 3a Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs Wasserversorgung erfolgt auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Paragraphen außer Kraft.

Niedereschach, den 05.12.2022

R a g g
Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 141/2022

Federführung: Rathaus	Datum: 05.12.2022
Bearbeiter: Melanie Cziep	Telefon: 07728 648 20

Beratungsfolge

Gemeinderat

25.11.2022

Gegenstand der Vorlage

Festsetzung der Abwassergebühren für das Haushaltsjahr 2023

Sachverhalt:

Die Kalkulation der gesplitteten Abwassergebühr (Aufteilung in Schmutz- und Niederschlagswassergebühren) für das Jahr 2023 wurde analog den Wassergebühren erstmalig durch ein externes Dienstleistungsbüro, der Allevo Kommunalberatung, durchgeführt. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, die Gebührenkalkulation auf einen aktuellen Stand zu bringen und zeitgleich eine Bestätigung über die Rechtssicherheit der bisherigen Kalkulation zu erhalten.

Die bisherige Kalkulation konnte in ihrer grundsätzlichen Struktur beibehalten werden. Jedoch gab es aufgrund Veränderungen bei der Zuordnung der Kosten zur Schmutz- bzw. Niederschlagswassergebühr Verschiebungen zwischen diesen beiden Gebühren.

Es wird verwiesen auf die in der Anlage beigefügte Gebührenkalkulation Abwasser mitsamt den darin enthaltenen Erläuterungen.

Die Kalkulation ergibt folgende Gebührensätze:

Schmutzwassergebühr 1,68 €/m³ (bisher 1,68 €/m³)

Niederschlagswassergebühr 0,40 €/m³ (bisher 0,44 €/m²)

Im Bereich des Abwassers wird stets eine volle Kostendeckung angestrebt. Gleichzeitig müssen Gebührenüberschüsse und können Gebührenunterdeckungen innerhalb den nächsten 5 Jahren ausgeglichen werden. Durch Einstellung von Gebührenüberschüssen kann die bisherige Schmutzwassergebühr beibehalten werden. Bei der Niederschlagswassergebühr kann eine Senkung durchgeführt werden. Diese Anpassung ist über eine Änderungssatzung zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 24.11.2022 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen berücksichtigt.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom

01.01.2023 bis 31.12.2023 wird zugestimmt.

3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 14) wird ausdrücklich zugestimmt.

4. Der Straßenentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler mit PW und Regenüberlaufbecken 13,5 %

Regenwasserkanäle 27,0 %

Kläranlagen 1,2 %

Aus den kalkulatorischen Kosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler mit PW und Regenüberlaufbecken 25,0 %

Regenwasserkanäle 50,0 %

Kläranlagen 5,0 %

5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aufteilung der Betriebskosten:

	SW	NW
Mischwasserkanäle	50,0 %	50,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler mit PW und Regenüberlaufbecken	50,0 %	50,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:

	SW	NW
Mischwasserkanäle	60,0 %	40,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler mit PW und Regenüberlaufbecken	60,0 %	40,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

6. Ausgleich von Vorjahren im Schmutzwasserbereich
Der Gemeinderat beschließt die restliche ausgleichsfähige Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2018 in Höhe von -6.861 € mit einem Anteil der ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2019 in Höhe von 6.861 € zu verrechnen und somit vollständig auszugleichen. Die Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2018 ist damit vollständig ausgeglichen.
Die verbleibende Kostenüberdeckung aus 2019 in Höhe von 66.347 € ist bis Ende 2024 ausgleichspflichtig. Der Gemeinderat beschließt, diese Kostenüberdeckung zu einem Anteil von 33 % (21.895 €) in die vorliegende Kalkulation für das Jahr 2023 einzustellen und somit teilweise auszugleichen.

7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr 1,68 €/m³

Niederschlagswassergebühr 0,40 €/m²

8. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Abwassersatzung.

Gemeinde Niedereschach
Schwarzwald-Baar-Kreis

SATZUNG
zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Niedereschach
vom 08. November 2011

Auf Grund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedereschach am 05.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 42 Abs. 2 wird wie folgt verändert:

Höhe der Abwassergebühr

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelter Fläche 0,40 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Paragraphen außer Kraft.

Niedereschach, den 05.12.2022

R a g g
Bürgermeister



24.11.2022

Gemeinde Niedereschach

Gebührenkalkulation Abwasser
01.01.2023 bis 31.12.2023



Inhalt

1. Ausgangssituation/Beauftragung	3
2. Rechtsgrundlagen	3
3. Öffentliche Einrichtung	3
4. Vorgehensweise	4
4.1. Kostenermittlung	4
4.2. Divisionskalkulation	4
5. Abschreibungen	5
6. Verzinsung des Anlagekapitals	5
7. Beteiligung	6
8. Straßenentwässerungsanteil	7
8.1. Straßenentwässerungsanteil aus kalkulatorischen Kosten	7
8.2. Straßenentwässerungsanteil aus Betriebskosten	8
9. Kostenaufteilung für Schmutz- und Niederschlagswasser.....	9
9.1. Aufteilung der kalkulatorischen Kosten	9
9.2. Aufteilung der Betriebskosten	9
10. Kostendeckung	10
11. Bemessungseinheiten	11
12. Gemeindebetreff	11
13. Starkverschmutzer	11
14. Ermessensentscheidungen	12



1. Ausgangssituation/Beauftragung

Die Gemeinde Niedereschach erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die zentrale Abwasserbeseitigung nach einem gesplitteten Gebührenmaßstab für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung zu erstellen. Die Gebührenkalkulation soll den Bemessungszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 umfassen.

Zur Erstellung der Gebührenkalkulation fanden mehrere Besprechungen statt, in denen uns Frau Cziep von der Gemeindeverwaltung und Herr Weiss vom Zweckverband die nötigen Auskünfte gaben und uns mit Unterlagen unterstützten. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13, 14 und 17 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen.

3. Öffentliche Einrichtung

Bei der zentralen Abwasserbeseitigung handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 der Abwassersatzung der Gemeinde Niedereschach um eine öffentliche Einrichtung.



4. Vorgehensweise

4.1. Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten haben wir uns an die Vorgaben Teilergebnishaushaltes 2023 gehalten und die Planzahlen für das Jahr 2023 in Abstimmung mit der Verwaltung übernommen.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurden die Anlagenachweise 2021 sowie die Vorausschau des Zweckverbandes für die Jahre 2022 bis 2023 zugrunde gelegt, die im Bemessungszeitraum vollständig abgeschrieben bzw. aufgelösten Investitionen und Zuschüsse abgezogen und anhand der voraussichtlichen Zugänge laut Finanzplanung bis zum Ende des Berechnungszeitraums weiterberechnet.

4.2. Divisionskalkulation

Die so ermittelten Kosten werden durch die uns von der Gemeinde Niedereschach mitgeteilten geschätzten Leistungseinheiten der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Schema Schmutzwassergebühr:

$$\begin{array}{rcl} \text{Gebührensatz-} & & \text{voraussichtliche gebührenfähige} \\ \text{obergrenze} & = & \text{Kosten Schmutzwasserbeseitigung} \\ \text{Schmutzwassergebühr} & & \hline & & \text{voraussichtliche Schmutzwassermenge} \end{array}$$

Schema Niederschlagswassergebühr:

$$\begin{array}{rcl} \text{Gebührensatz-} & & \text{voraussichtliche gebührenfähige} \\ \text{obergrenze} & = & \text{Kosten Niederschlagswasserbeseitigung} \\ \text{Niederschlagswassergebühr} & & \hline & & \text{voraussichtliche überbaute und darüber hinaus} \\ & & \text{befestigte (versiegelte) Fläche} \end{array}$$



5. Abschreibungen

Mit den "angemessenen Abschreibungen" soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden. Nach § 14 Abs. 3 KAG dürfen die Kosten nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden. § 14 Abs. 3 Satz 4 KAG gestattet mit der Brutto- oder Nettomethode wahlweise zwei Abschreibungsverfahren.

Die Gemeinde Niedereschach schreibt ihre Anlagen im Abwasserbereich nach dem Bruttoverfahren ab, das heißt, dass Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst werden.

Die Abschreibungen und Auflösungen für bestehendes Anlagevermögen der Gemeinde wurden um die im Bemessungszeitraum vollständig abgeschrieben bzw. aufgelösten Investitionen und Zuschüsse korrigiert. Die Abschreibungs- und Auflösungssätze für die Zugänge im Anlagevermögen wurden mit ortsüblichen Nutzungsdauern angesetzt. Für das voraussichtlich hinzukommende Anlagevermögen wurden die voraussichtlichen Zeitpunkte der Inbetriebnahme (Abschreibungsbeginn) mit der Verwaltung abgestimmt.

Die Abschreibungen und Auflösungen für bestehendes Anlagevermögen des Zweckverbandes wurden entsprechend einer über den Kalkulationszeitraum erstellten Vorausschau übernommen.

6. Verzinsung des Anlagekapitals

Den Kapitalzinsen wird das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde gelegt. Dieses wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich der Anschaffungskosten der Grundstücke (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KAG).

In der Gemeinde Niedereschach beträgt der Satz für die Anlagekapitalverzinsung **3,3 %**.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode auszuwählen. Die Gemeinde verzinst ihr Anlagekapital nach der Restwertmethode. Als Zinsbasis wird der Jahresmittelwert verwendet, der sich errechnet, indem der Jahresanfangsstand zum Jahresendstand des Restbuchwertes addiert und die Summe durch zwei geteilt wird.



7. Beteiligung

Die Gemeinde Niedereschach ist am **Zweckverband „Abwasserreinigung Eschachtal“** beteiligt. Das gesamte Abwasser der Gemeinde wird in der Verbandskläranlage gereinigt. Der Zweckverband hat die Aufgabe, die im Gebiet der Verbandsmitglieder anfallenden Abwässer von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen, einer Kläranlage zuzuleiten, vor Einleitung in den Vorfluter zu reinigen sowie die dabei anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe unschädlich zu beseitigen. Der Zweckverband hat auch den erforderlichen Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken errichtet und ist für Unterhalt und Betrieb der Anlagen zuständig.

In der Gebührenkalkulation sind die auf die Gemeinde entfallenden anteiligen Kosten (kalkulatorische Kosten und Betriebskosten) am Zweckverband zu berücksichtigen. Das Anlagevermögen des Zweckverbandes „Abwasserreinigung Eschachtal“ wird durch den Verband geführt. Die anteiligen kalkulatorischen Abschreibungen und Auflösungen sowie die Restbuchwerte und Auflösungsreste werden der Gemeinde mitgeteilt.

Nach § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung ist die Gemeinde Niedereschach an den Kosten für die erstmalige Erstellung der Verbandsanlagen mit **17,98 %** beteiligt. Gemäß § 12 Abs. 2 wird der Verteilungsschlüssel für die Kosten der späteren Erweiterungen der Verbandsanlagen von der Verbandsversammlung festgelegt. Die anteiligen kalkulatorischen Kosten wurden entsprechend mit dem Anteil von **17,98 %** für die Kalkulation berücksichtigt.

Im Falle einer Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes gemäß § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis des aus § 12 Abs. 1 und Abs. 2 ersichtlichen Verteilungsmaßstabes über.

Gemäß § 12 Abs. 4 der Verbandssatzung sind die laufenden Kosten für den Betrieb und Unterhaltung und alle weiteren Kosten (Betriebskostenumlage ohne Abschreibungen) im folgenden Verhältnis aufzubringen:

- 1/3 nach den zuletzt gemessenen jeweiligen Fremdwasseranteilen, die in einem Turnus von fünf Jahren zu erheben sind und zu
- 2/3 nach den Verbandsanlagen zugeleiteten jeweiligen Abwassermengen, die der Abwasserabgabeerklärung zugrunde liegen.

Für die Gemeinde Niedereschach beträgt der Anteil an der Betriebskostenumlage für das Jahr 2022 **18,46 %**. Dieser Anteil wird für das Jahr 2023 übernommen.



8. Straßenentwässerungsanteil

In § 17 Abs. 3 KAG wird bestimmt, dass der Straßenentwässerungsanteil durch eine Absetzung auf der Kostenseite berücksichtigt werden muss.

8.1. Straßenentwässerungsanteil aus kalkulatorischen Kosten

Aus den **kalkulatorischen Kosten** ist der Abzug des Straßenentwässerungsanteils so vorzunehmen, wie dies im Bereich der Beitragskalkulation praktiziert wird.

Der Anteil der Straßenentwässerung im **Mischsystem** wurde entsprechend der Musterberechnung der Vedewa mit **25 %** der kalkulatorischen Kosten übernommen. Nach Information der Gemeinde stimmen die repräsentativen Gebiete der Musterberechnung mit den Verhältnissen in der Gemeinde Niedereschach überein. Eine separate Berechnung des Straßenentwässerungsanteils ist aus diesem Grund nicht erforderlich.

Für die Anteile an den **Zuleitungssammlern** und an den **Regenüberlaufbecken** wurde dieser Abzugssatz von **25 %** aus den kalkulatorischen Kosten übertragen.

Bei einem Trennsystem werden aus den Kosten der **Regenwasserkanäle** für die Straßenentwässerung **50 %** abgesetzt (BVerwG Berlin, 09.12.1983, 18.07.1985).

Entsprechend der Vorgehensweise in der Globalberechnung wird aus den reinen **Kläranlagenkosten** ein Satz von **5 %** für die Straßenentwässerung in Abzug gebracht (VGH Mannheim, 02.10.1986 und andere).

Hausanschlüsse – Grundstücksanschlüsse Abwasserbeseitigung

Die Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse, die in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen) sind Teil der öffentlichen Einrichtung und werden über Beiträge finanziert (siehe § 12 Abs. 2 Abwassersatzung). Die im Anlagenachweis enthaltenen Grundstücksanschlusskosten wurden für die Berechnung des Straßenentwässerungsanteils in Höhe von **19 %** der Abschreibung und Verzinsung für Mischwasser- und Regenwasserkanäle abgezogen.



8.2. Straßenentwässerungsanteil aus Betriebskosten

Im Bereich der **Betriebskosten** besteht grundsätzlich die Möglichkeit, den Straßenentwässerungsanteil nach einer kostenorientierten- oder einer abflussmengenorientierten Methode zu ermitteln. In der Gemeinde Niedereschach wird der Straßenentwässerungsanteil aus Betriebskosten nach der abflussmengenorientierten Methode berechnet.

Hier gibt der Gemeindetag mit der abflussmengenorientierten Musterberechnung der Vedewa für den Straßenentwässerungsanteil als repräsentativen Wert einen Prozentsatz von **13,5 %** für die Kosten der **Mischwasserkanäle**, der **Zuleitungssammler** und der **Regenüberlaufbecken** sowie einen Prozentsatz von **1,2 %** für die **Kläranlagen** an. Diese Sätze werden von der Verwaltung ebenfalls als repräsentativ für die Gemeinde erachtet und wurden daher für die vorliegende Kalkulation übernommen.

Bei einem Trennsystem lässt sich für die Kosten der **Regenwasserkanäle** aus der Musterberechnung der Vedewa ein Prozentsatz von **27,0 %** ableiten.



9. Kostenaufteilung für Schmutz- und Niederschlagswasser

Für die Berechnung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ist eine Aufteilung der Kosten erforderlich. Hierfür können mittlere Erfahrungswerte nach einer Veröffentlichung des Gemeindetages oder soweit vorhanden die Ergebnisse ortsspezifischer Berechnungen herangezogen werden.

Die Ermittlung der Schmutz- und Niederschlagswasserkostenanteile orientiert sich in Abstimmung mit der Verwaltung am Urteil 2 S 136/10 des VGH Mannheim vom 20.09.2010, in dem die Mittelwerte aus der Veröffentlichung des Gemeindetags in der BWGZ 21/2001 bestätigt werden. Die dort ausgewiesenen Aufteilungsschlüssel beziehen sich auf die verbleibenden gebührenfähigen Kosten nach Abzug des Straßenentwässerungskostenanteils.

9.1. Aufteilung der kalkulatorischen Kosten

Bezüglich der kalkulatorischen Kosten ergibt sich aus der Veröffentlichung des Gemeindetags für **Mischwasserkanäle** ein Verteilungsverhältnis in Höhe von **60 %** für die **Schmutzwasserbeseitigung** zu **40 %** für die **Niederschlagswasserbeseitigung**. Dieses wird auch auf die kalkulatorischen Kosten der **Zuleitungssammler** und der **Regenüberlaufbecken** übertragen.

Die kalkulatorischen Kosten der **Schmutzwasserkanäle** werden zu **100 %** der **Schmutzwasserbeseitigung**, die kalkulatorischen Kosten der **Regenwasserkanäle** zu **100 %** der **Niederschlagswasserbeseitigung** zugerechnet. Hier wird jeweils ausschließlich Schmutzwasser beziehungsweise Niederschlagswasser abgeleitet.

Das Verteilungsverhältnis für **Kläranlagen** beträgt nach der Veröffentlichung des Gemeindetags **90 %** für die **Schmutzwasserbeseitigung** zu **10 %** für die **Niederschlagswasserbeseitigung**.

9.2. Aufteilung der Betriebskosten

Bezüglich der Betriebskosten ergibt sich nach der Veröffentlichung des Gemeindetags für die **Mischwasserkanäle** eine Aufteilung der Betriebskosten nach dem Verteilungsverhältnis von **50 %** für die **Schmutzwasserbeseitigung** zu **50 %** für die **Niederschlagswasserbeseitigung**. Es wird auch auf die Betriebskosten der **Zuleitungssammler** und der **Regenüberlaufbecken** übertragen.

Die Betriebskosten der **Schmutzwasserkanäle** werden zu **100 %** der **Schmutzwasserbeseitigung**, die Betriebskosten der **Regenwasserkanäle** zu **100 %** der **Niederschlagswasserbeseitigung** zugerechnet. Hier wird ausschließlich Schmutzwasser beziehungsweise Niederschlagswasser abgeleitet.

Das Verteilungsverhältnis für die Betriebskosten der **Kläranlagen** beträgt **90 %** für die **Schmutzwasserbeseitigung** und **10 %** für die **Niederschlagswasserbeseitigung**.



10. Kostendeckung

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes **Kostenüberdeckungen**, so hat die Gemeinde gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG die **Pflicht**, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes **Kostenunterdeckungen**, so hat die Gemeinde die **Möglichkeit**, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, hierzu ist sie aber nicht verpflichtet.

Im **Schmutzwasserbereich** besteht aus dem Kalkulationsjahr **2018** noch eine restliche **Kostenunterdeckung** in Höhe von **-6.861 €**, die bis Ende 2023 ausgleichsfähig ist. Diese Unterdeckung soll mit einem Teil der Kostenüberdeckung in Höhe von **6.861 €** aus dem Kalkulationsjahr **2019** verrechnet und somit vollständig ausgeglichen werden.

Im **Schmutzwasserbereich** besteht aus dem Kalkulationsjahr **2019** noch eine restliche **Kostenüberdeckung** (nach Verrechnung) in Höhe von **66.347 €**, die bis Ende 2024 ausgleichspflichtig ist. Diese Kostenüberdeckung soll zu einem Anteil von 33 % (21.895 €) in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühren für das Jahr 2023 eingestellt und somit teilweise ausgeglichen werden. Der Restbetrag in Höhe von 44.452 € soll in einer späteren Kalkulation berücksichtigt werden.

Im **Niederschlagswasserbereich** besteht aus dem Kalkulationsjahr **2019** eine **Kostenüberdeckung** in Höhe von **42.389 €**, die bis Ende 2024 ausgleichspflichtig ist. Diese Kostenüberdeckung soll in der vorliegenden Kalkulation der Niederschlagswassergebühren für das Jahr 2023 nicht berücksichtigt werden. Der Ausgleich soll in einer späteren Kalkulation erfolgen.



11. Bemessungseinheiten

Für die Prognose der Bemessungseinheiten für die **Schmutzwasserbeseitigung** über den Berechnungszeitraum wurde auf der Grundlage der veranlagten Schmutzwassermengen (modifizierter Frischwassermaßstab) der Jahre 2019 bis 2021 durch die Verwaltung die voraussichtliche zukünftige Entwicklung geschätzt.

Bemessungsgrundlage für die **Niederschlagswasserbeseitigung** sind die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Teilflächen. Diese wurden über das Befliegungsverfahren und eine anschließende Selbstauskunft der Grundstückseigentümer ermittelt. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Erhebungen sowie der laufend fortgeschriebenen Bestandsänderungen wurde durch die Verwaltung die voraussichtliche zukünftige Entwicklung geschätzt.

12. Gemeindebetreff

Die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Gemeinde selbst wurden auf der Leistungsseite mit in die Gebührenkalkulation eingestellt, da Schulen und andere öffentliche Gebäude eigene Zähler haben und somit die Leistungsmenge genau ermittelt werden konnte. Die gemeindeeigenen Flächen sind ebenfalls in den der Kalkulation zu Grunde liegenden versiegelten Flächen enthalten und damit berücksichtigt.

13. Starkverschmutzer

Eine Starkverschmutzerzuschlagsregelung in der Satzung dürfte dann geboten sein, wenn die stark verschmutzten Schmutzwassermengen mehr als 10 % der gesamten Schmutzwassermengen ausmachen (BVerwG Berlin, 19.09.1983 und 01.08.1986).

In der Gemeinde Niedereschach gibt es nach Mitteilung der Verwaltung keinen Betrieb, der entsprechend stark verschmutztes Schmutzwasser einleitet. Die Notwendigkeit der Berechnung eines Starkverschmutzerzuschlags entfällt daher.



14. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH Mannheim, 07.09.1987, 2 S 998.86 und 24.11.1988, 2 S 1168.88 sowie 31.08.1989, 2 S 2805.87).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

I. Auswahlermessen

- I.1. Höhe des Gebührensatzes
- I.2. Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- I.3. Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- I.4. Berechnungsmethodik und Abzugssätze für den Straßenentwässerungsanteil
- I.5. Berechnungsmethodik und Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasser
- I.6. Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes für die Verzinsung des Anlagekapitals
- I.7. Berechnungsmethode der Verzinsung (Restwert- oder Durchschnittswertmethode) sowie der Zinsbasis (Jahresanfangs-, Jahresmittel- oder Jahresendwert)
- I.8. Höhe der Abschreibungssätze
- I.9. Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- I.10. verpflichtender Ausgleich von Überdeckungen aus den Vorjahren in den folgenden fünf Haushaltsjahren
- I.11. möglicher Ausgleich von Unterdeckungen aus den Vorjahren in den folgenden fünf Haushaltsjahren



II. Prognoseermessen

- II.1. Entwicklung der Betriebskosten
- II.2. geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse der Anlagenachweise vom 31.12.2021 sowie der Zugänge 2022 bis 2023 laut Finanzplanung
- II.3. geschätzte Bemessungseinheiten bei den Schmutzwassermengen und den überbauten und den darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen

Diese Auflistung zeigt deutlich, in welchem Umfang die Rechtsprechung die Gebührenkalkulation zur Beratungsgrundlage des Ortsgesetzgebers gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde das nachfolgende Zahlenmaterial so übersichtlich und transparent wie möglich aufbereitet.

Obersulm, 24.11.2022

Allevo Kommunalberatung

Dominique Löw
Wirtschaftsjurist (LL.B.)

Kalkulation

Inhaltsverzeichnis

Übersicht über die Berechnungsergebnisse	15
--	----

zentrale Abwasserbeseitigung

Berechnung der Schmutzwassergebühr	16
Berechnung der Niederschlagswassergebühr	16

Berechnungsgrundlagen

Anlage 1	Aufstellung der Kosten und Erlöse Kosten & Erlöse 2023	17
Anlage 2	Ermittlung Kostenanteile Schmutz- und Niederschlagswasser	19
Anlage 3	Ermittlung Straßenentwässerungskostenanteil	21
Anlage 4	kalkulatorische Verzinsung	23
Anlage 5	Beiträge	24
Anlage 6	Bemessungseinheiten	26
Anlage 7	Zusammenstellung Anlagevermögen zum 31.12.2021 AN zum 31.12.2021 Gemeinde AN zum 31.12.2021 ZV Abwasserreinigung Eschachtal	27 28 30
Anlage 8	Mischwasserkanäle	31
Anlage 9	Schmutzwasserkanäle	32
Anlage 10	Regenwasserkanäle	33
Anlage 11	Zuleitungssammler mit PW & Regenüberlaufbecken	34
Anlage 12	Kläranlagen	35
Anlage 13	Ermittlung der Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren	36

Berechnungsergebnisse für den Bemessungszeitraum
01.01.2023 bis 31.12.2023

	errechneter Geb.satz	mit Ausgleich Vorjahre	bisheriger Geb.satz
zentrale Abwasserbeseitigung			
Schmutzwassergebühr	1,75 €/m ³	1,68 €/m³	1,68 €/m ³
Niederschlagswassergebühr	0,40 €/m ²	0,40 €/m²	0,44 €/m ²

Berechnung der Schmutzwassergebühr

		2023	
Kostenanteil Schmutzwasserbeseitigung lt. Anl. 2		500.831 €	
Schmutzwassermenge lt. Anl. 6		285.000 m ³	
Schmutzwassergebühr ohne Berücksichtigung Vorjahre		1,75 €/m³	
Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen laut Anlage 13			
Ausgleich durch Verrechnung:			
Unterdeckung aus 2018	-6.861 €		
Überdeckung aus 2019 (anteilig)	6.861 €		
	0 €		
Ausgleich durch Einstellung:			
Ausgleich Überdeckung aus 2019 (Rest nach Verrechnung)	66.347 €	33 %	-21.895 €
Summe Ausgleich Vorjahre	66.347 €		-21.895 €
Kostenanteil Schmutzwasserbeseitigung lt. Anl. 2 (ohne Vorjahre)		500.831 €	
Kostenanteil Schmutzwasserbes. einschl. Ausgleich Vorjahre		478.936 €	
Schmutzwassermenge lt. Anl. 6		285.000 m ³	
Schmutzwassergebühr einschl. Berücksichtigung Vorjahre		1,68 €/m³	

Berechnung der Niederschlagswassergebühr

		2023	
Kostenanteil Niederschlagswasserbeseitigung lt. Anl. 2		205.225 €	
überbaute und befestigte Fläche lt. Anl. 6		510.000 m ²	
Niederschlagswassergebühr ohne Berücksichtigung Vorjahre		0,40 €/m²	
Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen laut Anlage 13			
Ausgleich Überdeckung aus 2019	42.389 €	0 %	0 €
Summe Ausgleich Vorjahre	42.389 €		0 €
Kostenanteil Niederschlagswasserbeseitigung lt. Anl. 2 (ohne Vorjahre)		205.225 €	
Kostenanteil Niederschlagswasserbes. einschl. Ausgleich Vorjahre		205.225 €	
überbaute und befestigte Fläche lt. Anl. 6		510.000 m ²	
Niederschlagswassergebühr einschl. Berücksichtigung Vorjahre		0,40 €/m²	

Kosten 2023

Anlage 1

Teilergebnishaushalt - 5380 Abwasserbeseitigung

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2023	Kosten 2023	davon (für Ermittlung SEA und Kostenanteile)					
				Kanäle	MW	SW	RW	ZLS & RÜB	KA
					29,50 km 50 %	14,53 km 25 %	14,80 km 25 %		
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen								
4212000	Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	100.000	190.000	190.000	95.000	47.500	47.500	0	0
4271002	EDV-Internet-Multimedia	3.700	3.700	3.700	1.840	930	930	0	0
	Transferaufwendungen								
4313000	Zuweisungen an Zweckverbände	500.000							
	BKU ZV Eschachtal gesamt (ohne AfA und Zinsen)	1.614.350							
	Anteil Gemeinde Niedereschach (18,46 %)	298.009	298.000	0	0	0	0	44.700	253.300
	Sonstige ordentliche Aufwendungen								
4431000	Geschäftsaufwendungen	1.000	1.000	1.000	500	250	250	0	0
4441000	Steuer, Versicherungen, Schadensfälle, Sonderabg.	1.200	1.200	1.200	600	300	300	0	0
4455000	Erstattungen an verbundene Unternehmen	1.263	1.263	1.263	631	316	316	0	0
	Aufwendungen für interne Leistungen								
4811000	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	53.709	53.700	53.700	26.840	13.430	13.430	0	0
	Betriebskostengesamt	660.872	548.863	250.863	125.411	62.726	62.726	44.700	253.300
	Abschreibungen								
4711000	AfA auf imm. Immaterielle Vermögensgg. und Sachv. *)	195.187							
	AfA MW-Kanäle lt. Anl. 8		101.977	101.977	101.977				
	AfA SW-Kanäle lt. Anl. 9		57.606	57.606		57.606			
	AfA RW-Kanäle lt. Anl. 10		47.916	47.916			47.916		
	AfA ZLS & RÜB lt. Anl. 11		60.258					60.258	
	AfA KA lt. Anl. 12		37.835						37.835
	Abschreibungen	195.187	305.592	207.499	101.977	57.606	47.916	60.258	37.835
	Kalkulatorische Kosten								
9700000	kalkulatorische Zinsen *)	129.829							
	Verzinsung lt. Anl. 4		151.658	114.745	55.433	32.152	27.160	24.632	12.281
	Verzinsung	129.829	151.658	114.745	55.433	32.152	27.160	24.632	12.281
	kalkulatorische Kosten gesamt	325.016	457.250	322.244	157.410	89.758	75.076	84.890	50.116
	Kosten	985.888	1.006.113						

Kontrollsumme 985.888

Differenz 0

*) wird in Kalkulation errechnet

Erlöse 2023

Anlage 1

Teilergebnishaushalt - 5380 Abwasserbeseitigung

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2023	Erlöse 2023	davon (für Ermittlung SEA und Kostenanteile)					
				Kanäle	MW	SW	RW	ZLS & RÜB	KA
					50 %	25 %	25 %		
3321200	Entgelte für öffentliche Leistungen o. Einrichtungen Abwassergebühren *)	400.000							
3321300	Niederschlagswasser *)	200.000							
	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte								
3461000	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	300	300	300	140	80	80	0	0
	Betriebserlöse (Zwischensumme für SEA)	600.300	300	300	140	80	80	0	0
	Erträge aus internen Leistungen								
3811000	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (SEA) *)	181.821							
	Betriebserlöse (bei SEA nicht zu berücks.)	181.821	0	0	0	0	0	0	0
	SEA aus Betriebskosten lt. Anl. 3		42.901	33.826	16.912	0	16.914	6.035	3.040
	Betriebserlöse gesamt	782.121	43.201	34.126	17.052	80	16.994	6.035	3.040
	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge								
3161000	Erträge a. d. Auflösungen von SoPo aus Zuwendungen *)	16.923							
	Aufl. Zusch. MW-Kanäle lt. Anl. 8		8.246	8.246	8.246				
	Aufl. Zusch. SW-Kanäle lt. Anl. 9		4.535	4.535		4.535			
	Aufl. Zusch. RW-Kanäle lt. Anl. 10		3.710	3.710			3.710		
	Aufl. Zusch. ZLS & RÜB lt. Anl. 11		15.749					15.749	
	Aufl. Zusch. KA lt. Anl. 12		10.600						10.600
	Auflösungen Zuschüsse	16.923	42.840	16.491	8.246	4.535	3.710	15.749	10.600
	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge								
3162000	Erträge a. d. Auflösungen von SoPo aus Beiträgen *)	70.121							
	Auflösung Beiträge lt. Anl. 5		122.129	68.540	33.640	19.040	15.860	33.247	20.342
	Auflösungen Beiträge	70.121	122.129	68.540	33.640	19.040	15.860	33.247	20.342
	SEA aus kalk. Kosten lt. Anl. 3		91.887	70.152	35.252	0	34.900	19.535	2.200
	kalkulatorische Erlöse gesamt	87.044	256.856	155.183	77.138	23.575	54.470	68.531	33.142
	Erlöse	869.165	300.057						

Kontrollsumme 869.165

Differenz 0

*) wird in Kalkulation errechnet

Ermittlung Kostenanteile Schmutz- und Niederschlagswasser

Anlage 2

2023		
Aufteilung Betriebskosten MW-Kanäle		
· Betriebskosten lt. Anl. 1		125.411
· abzgl. Betriebserlöse und SEA lt. Anl. 1		-17.052
Summe		108.359
daraus Anteil Schmutzwasser	50,0 %	54.180
daraus Anteil Niederschlagswasser	50,0 %	54.179
Aufteilung Betriebskosten SW-Kanäle		
· Betriebskosten lt. Anl. 1		62.726
· abzgl. Betriebserlöse und SEA lt. Anl. 1		-80
Summe		62.646
daraus Anteil Schmutzwasser	100,0 %	62.646
daraus Anteil Niederschlagswasser	0,0 %	0
Aufteilung Betriebskosten RW-Kanäle		
· Betriebskosten lt. Anl. 1		62.726
· abzgl. Betriebserlöse und SEA lt. Anl. 1		-16.994
Summe		45.732
daraus Anteil Schmutzwasser	0,0 %	0
daraus Anteil Niederschlagswasser	100,0 %	45.732
Aufteilung Betriebskosten Zuleitungssammler mit PW & Regenüberlaufbecken		
· Betriebskosten lt. Anl. 1		44.700
· abzgl. Betriebserlöse und SEA lt. Anl. 1		-6.035
Summe		38.665
daraus Anteil Schmutzwasser	50,0 %	19.333
daraus Anteil Niederschlagswasser	50,0 %	19.332
Aufteilung Betriebskosten Kläranlagen		
· Betriebskosten lt. Anl. 1		253.300
· abzgl. Betriebserlöse und SEA lt. Anl. 1		-3.040
Summe		250.260
daraus Anteil Schmutzwasser	90,0 %	225.234
daraus Anteil Niederschlagswasser	10,0 %	25.026

Ermittlung Kostenanteile Schmutz- und Niederschlagswasser

Anlage 2

2023		
Aufteilung kalkulatorische Kosten MW-Kanäle		
· kalkulatorische Kosten lt. Anl. 1		157.410
· abzgl. kalkulatorische Erlöse und SEA lt. Anl. 1		-77.138
Summe		80.272
daraus Anteil Schmutzwasser	60,0 %	48.163
daraus Anteil Niederschlagswasser	40,0 %	32.109
Aufteilung kalkulatorische Kosten SW-Kanäle		
· kalkulatorische Kosten lt. Anl. 1		89.758
· abzgl. kalkulatorische Erlöse und SEA lt. Anl. 1		-23.575
Summe		66.183
daraus Anteil Schmutzwasser	100,0 %	66.183
daraus Anteil Niederschlagswasser	0,0 %	0
Aufteilung kalkulatorische Kosten RW-Kanäle		
· kalkulatorische Kosten lt. Anl. 1		75.076
· abzgl. kalkulatorische Erlöse und SEA lt. Anl. 1		-54.470
Summe		20.606
daraus Anteil Schmutzwasser	0,0 %	0
daraus Anteil Niederschlagswasser	100,0 %	20.606
Aufteilung kalkulatorische Kosten Zuleitungssammler mit PW & Regenüberlaufbecken		
· kalkulatorische Kosten lt. Anl. 1		84.890
· abzgl. kalkulatorische Erlöse und SEA lt. Anl. 1		-68.531
Summe		16.359
daraus Anteil Schmutzwasser	60,0 %	9.815
daraus Anteil Niederschlagswasser	40,0 %	6.544
Aufteilung kalkulatorische Kosten Kläranlagen		
· kalkulatorische Kosten lt. Anl. 1		50.116
· abzgl. kalkulatorische Erlöse und SEA lt. Anl. 1		-33.142
Summe		16.974
daraus Anteil Schmutzwasser	90,0 %	15.277
daraus Anteil Niederschlagswasser	10,0 %	1.697
Summe Anteil Schmutzwasser		500.831
Summe Anteil Niederschlagswasser		205.225

Ermittlung Straßenentwässerungskostenanteil

Anlage 3

2023		
SEA aus den Betriebskosten MW-Kanäle		
· Betriebskosten lt. Anl. 1		125.411
· abzgl. Betriebserlöse lt. Anl. 1		-140
Summe		125.271
daraus SEA	13,5 %	16.912
SEA aus den Betriebskosten RW-Kanäle		
· Betriebskosten lt. Anl. 1		62.726
· abzgl. Betriebserlöse lt. Anl. 1		-80
Summe		62.646
daraus SEA	27,0 %	16.914
SEA aus den Betriebskosten Zuleitungssammler mit PW & Regenüberlaufbecken		
· Betriebskosten lt. Anl. 1		44.700
· abzgl. Betriebserlöse lt. Anl. 1		0
Summe		44.700
daraus SEA	13,5 %	6.035
SEA aus den Betriebskosten Kläranlagen		
· Betriebskosten lt. Anl. 1		253.300
· abzgl. Betriebserlöse lt. Anl. 1		0
Summe		253.300
daraus SEA	1,2 %	3.040
Summe SEA aus Betriebskosten		42.901

Ermittlung Straßenentwässerungskostenanteil

Anlage 3

			2023
SEA aus kalkulatorischen Kosten MW-Kanäle			
· Abschreibungen lt. Anl. 8			101.977
abzgl. Grdst.anschlüsse	19 %		-19.376
· abzgl. Auflösung Zuschüsse lt. Anl. 8			-8.246
· Verzinsung (ohne Beitr.) lt. Anl. 8			82.288
abzgl. Grdst.anschlüsse	19 %		-15.635
Summe			141.008
daraus SEA	25,0 %		35.252
SEA aus kalkulatorischen Kosten RW-Kanäle			
· Abschreibungen lt. Anl. 10			43.681
abzgl. Grdst.anschlüsse	19 %		-8.299
· Abschreibungen RRB lt. Anl. 10			4.235
· abzgl. Auflösung Zuschüsse lt. Anl. 10			-3.710
· Verzinsung (ohne Beitr.) lt. Anl. 10			33.899
abzgl. Grdst.anschlüsse	19 %		-6.441
· Verzinsung (ohne Beitr.) RRB lt. Anl. 10			6.434
Summe			69.799
daraus SEA	50,0 %		34.900
SEA aus kalkulatorischen Kosten Zuleitungssammler mit PW & Regenüberlaufbecken			
· Abschreibungen lt. Anl. 11			60.258
· abzgl. Auflösung Zuschüsse lt. Anl. 11			-15.749
· Verzinsung (ohne Beitr.) lt. Anl. 11			33.631
Summe			78.140
daraus SEA	25,0 %		19.535
SEA aus kalkulatorischen Kosten Kläranlagen			
· Abschreibungen lt. Anl. 12			37.835
· abzgl. Auflösung Zuschüsse lt. Anl. 12			-10.600
· Verzinsung (ohne Beitr.) lt. Anl. 12			16.771
Summe			44.006
daraus SEA	5,0 %		2.200
Summe SEA aus kalkulatorischen Kosten			91.887
Summe SEA			134.788

kalkulatorische Verzinsung

Anlage 4

kalkulatorische Verzinsung	kalk. Zinssatz	3,30 %	2023
Zusammenstellung der Verzinsung			
· Mischwasserkanäle lt. Anl. 8			82.288
· Schmutzwasserkanäle lt. Anl. 9			47.741
· Regenwasserkanäle lt. Anl. 10			40.333
· Beiträge Kanalbereich lt. Anl. 5			-55.617
Summe kalkulatorische Verzinsung Kanalbereich			114.745
· Zuleitungssammler mit PW & Regenüberlaufbecken lt. Anl. 11			33.631
· Kläranlagen lt. Anl. 12			16.771
· Beiträge Klärbereich lt. Anl. 5			-13.489
Summe kalkulatorische Verzinsung Klärbereich			36.913
Summe kalkulatorische Verzinsung			151.658
Summe kalkulatorische Verzinsung Kanalbereich (ohne Beiträge)			170.362
Summe kalkulatorische Verzinsung Klärbereich (ohne Beiträge)			50.402
Summe kalkulatorische Verzinsung (ohne Beiträge)			220.764
Prozentuales Verteilungsverhältnis			
· Mischwasserkanäle			48,31 %
· Schmutzwasserkanäle			28,02 %
· Regenwasserkanäle			23,67 %
Summe kalkulatorische Verzinsung Kanalbereich (ohne Beiträge)			100,00%
· Zuleitungssammler mit PW & Regenüberlaufbecken			66,73 %
· Kläranlagen			33,27 %
Summe kalkulatorische Verzinsung Klärbereich (ohne Beiträge)			100,00 %
Verteilung der kalkulatorischen Verzinsung			
· Mischwasserkanäle			55.433
· Schmutzwasserkanäle			32.152
· Regenwasserkanäle			27.160
Summe kalkulatorische Verzinsung Kanalbereich			114.745
· Zuleitungssammler mit PW & Regenüberlaufbecken			24.632
· Kläranlagen			12.281
Summe kalkulatorische Verzinsung Klärbereich			36.913
Summe kalkulatorische Verzinsung			151.658
Kontrollsumme			151.658
Differenz			0

Beiträge

Anlage 5

Beiträge	ND	Monat	2022	2023
Zugänge Beiträge Kanalbereich				
Kanalbeiträge Baugebiet Badäcker Schabenhausen	50	9	11.900	0
Kanalbeiträge Gewerbegebiet Riedwiesen Mitte Fischbach	50	10	44.392	0
Kanalbeiträge Einzelfälle Baugesuche	50	8	21.367	0
Kanalbeiträge Baugebiet Badäcker Schabenhausen	50	10	0	24.000
Kanalbeiträge Gewerbegebiet Riedwiesen Mitte Fischbach	50	10	0	11.600
Kanalbeiträge Einzelfälle Baugesuche	50	11	0	10.800
Summe Zugänge Beiträge Kanalbereich			77.659	46.400

Zugänge Beiträge Klärbereich				
Klärbeträge Baugebiet Badäcker Schabenhausen	40	9	4.600	0
Klärbeträge Gewerbegebiet Riedwiesen Mitte Fischbach	40	10	17.264	0
Klärbeträge Einzelfälle Baugesuche	40	8	8.309	0
Klärbeträge Baugebiet Badäcker Schabenhausen	40	10	0	9.000
Klärbeträge Gewerbegebiet Riedwiesen Mitte Fischbach	40	10	0	4.500
Klärbeträge Einzelfälle Baugesuche	40	11	0	4.200
Summe Zugänge Beiträge Klärbereich			30.173	17.700

Summe Zugang Beiträge gesamt			107.832	64.100
-------------------------------------	--	--	----------------	---------------

Kalkulatorische Erlöse	2021	2022	2023
------------------------	------	------	------

Auflösung			
Erhöhung Auflösung aus Zugängen		479	1.288
Veränderung Aufl.-Bestand		-23	0
Auflösung Beiträge Kanalbereich	66.796	67.252	68.540

Erhöhung Auflösung aus Zugängen		233	624
Veränderung Aufl.-Bestand		0	0
Auflösung Beiträge Klärbereich	52.732	52.965	53.589

Auflösung Beiträge			122.129
---------------------------	--	--	----------------

Verzinsung Beiträge Kanalbereich			
Zugang Beiträge		77.659	46.400
Auflösung		-67.252	-68.540
Auflösungsrest Beiträge	1.686.025	1.696.432	1.674.292
Zinsbasis			1.685.362
Zins	3,30 %		55.617

Verzinsung Beiträge Klärbereich			
Zugang Beiträge		30.173	17.700
Auflösung		-52.965	-53.589
Auflösungsrest Beiträge	449.487	426.695	390.806
Zinsbasis			408.751
Zins	3,30 %		13.489

Zins			69.106
-------------	--	--	---------------

Beiträge

Anlage 5

Ermittlung des Verteilungsverhältnisses		2023
AfA abzgl. Auflösung Zuschüsse		
· Mischwasserkanäle laut Anlage 8		93.731
· Schmutzwasserkanäle laut Anlage 9		53.071
· Regenwasserkanäle laut Anlage 10		44.206
Kanalbereich		191.008
· Zuleitungssammler mit PW & Regenüberlaufbecken laut Anlage 11		44.509
· Kläranlagen laut Anlage 12		27.235
Klärbereich		71.744
AfA abzgl. Auflösung Zuschüsse		262.752
Kontrollsumme		262.752
Differenz		0
Prozentuales Verteilungsverhältnis		
· Mischwasserkanäle		49,08 %
· Schmutzwasserkanäle		27,78 %
· Regenwasserkanäle		23,14 %
Kanalbereich		100,00 %
· Zuleitungssammler mit PW & Regenüberlaufbecken		62,04 %
· Kläranlagen		37,96 %
Klärbereich		100,00 %
Auflösung Beiträge Kanalbereich		68.540
Auflösung Beiträge Klärbereich		53.589
Auflösung Beiträge		122.129
Ermittlung des Verteilungsverhältnisses		2023
Verteilung der Beitragsauflösung		
· Mischwasserkanäle		33.640
· Schmutzwasserkanäle		19.040
· Regenwasserkanäle		15.860
Kanalbereich		68.540
· Zuleitungssammler mit PW & Regenüberlaufbecken		33.247
· Kläranlagen		20.342
Klärbereich		53.589
Verteilung der Beitragsauflösung		122.129

Bemessungseinheiten

Anlage 6

Schmutzwassermenge

bisherige Schmutzwassermenge	2019	2020	2021	Mittelwert
bisherige Schmutzwassermenge	265.066 m ³	289.284 m ³	287.979 m ³	280.776 m³
Schmutzwassermenge	265.066 m³	289.284 m³	287.979 m³	280.776 m³

Darstellung prognostizierter Schmutzwassermenge	2023
--	-------------

erwartete Schmutzwassermenge (Prognose)	285.000 m³
---	------------------------------

Schmutzwassermenge	285.000 m³
---------------------------	------------------------------

überbaute und befestigte Fläche

bisherige überbaute und befestigte Fläche	2019	2020	2021	Mittelwert
bisherige Fläche	503.723 m ²	507.000 m ²	508.875 m ²	506.533 m²
überbaute und befestigte Fläche	503.723 m²	507.000 m²	508.875 m²	506.533 m²

prognostizierte überbaute und befestigte Fläche	2023
--	-------------

erwartete Fläche (Prognose)	510.000 m²
-----------------------------	------------------------------

überbaute und befestigte Fläche	510.000 m²
--	------------------------------

Zusammenstellung Anlagevermögen zum 31.12.2021

Anlage 7

Investitionen

Investitionen	AHK	AfA	RBW
· Investitionen nach AN zum 31.12.2021 Gemeinde	5.107.947	99.023	2.648.437
Mischwasserkanäle	5.107.947	99.023	2.648.437
· Investitionen nach AN zum 31.12.2021 Gemeinde	2.809.371	54.463	1.456.640
Schmutzwasserkanäle	2.809.371	54.463	1.456.640
· Investitionen nach AN zum 31.12.2021 Gemeinde	2.298.576	44.560	1.191.796
Regenwasserkanäle	2.298.576	44.560	1.191.796
· Investitionen nach AN zum 31.12.2021 Gemeinde	0	0	0
· Investitionen nach AN zum 31.12.2021 ZV Abwasserreinigung Eschachtal	0	56.120	1.059.510
Zuleitungssammler mit PW & Regenüberlaufbecken	0	56.120	1.059.510
· Investitionen nach AN zum 31.12.2021 Gemeinde	0	0	0
· Investitionen nach AN zum 31.12.2021 ZV Abwasserreinigung Eschachtal	0	60.316	502.587
Kläranlagen	0	60.316	502.587
Summe Investitionen	10.215.894	314.482	6.858.970
Kontrollsumme AN zum 31.12.2021 Gemeinde	10.215.894	198.046	5.296.873
Kontrollsumme AN zum 31.12.2021 ZV Abwasserreinigung Eschachtal	0	116.436	1.562.097
Differenz	0	0	0

Ertragszuschüsse

Ertragszuschüsse	Anf.stand	Aufl.	Aufl.rest
· Zuschüsse nach AN zum 31.12.2021 Gemeinde	408.986	8.246	235.197
Mischwasserkanäle	408.986	8.246	235.197
· Zuschüsse nach AN zum 31.12.2021 Gemeinde	224.942	4.535	129.358
Schmutzwasserkanäle	224.942	4.535	129.358
· Zuschüsse nach AN zum 31.12.2021 Gemeinde	184.044	3.710	105.838
Regenwasserkanäle	184.044	3.710	105.838
· Zuschüsse nach AN zum 31.12.2021 Gemeinde	675.928	15.749	49.748
· Zuschüsse nach AN zum 31.12.2021 ZV Abwasserreinigung Eschachtal	0	0	0
Zuleitungssammler mit PW & Regenüberlaufbecken	675.928	15.749	49.748
· Zuschüsse nach AN zum 31.12.2021 Gemeinde	454.934	10.600	33.483
· Zuschüsse nach AN zum 31.12.2021 ZV Abwasserreinigung Eschachtal	0	0	0
Kläranlagen	454.934	10.600	33.483
Zuschüsse	1.948.834	42.840	553.624
· Kanalbeiträge nach AN zum 31.12.2021 Gemeinde	3.381.665	66.796	1.686.025
Beiträge Kanalbereich	3.381.665	66.796	1.686.025
· Klärbeiträge nach AN zum 31.12.2021 Gemeinde	2.269.394	52.732	449.487
Beiträge Klärbereich	2.269.394	52.732	449.487
Abwasserbeiträge	5.651.059	119.528	2.135.512
Summe Ertragszuschüsse	7.599.893	162.368	2.689.136
Kontrollsumme AN zum 31.12.2021 Gemeinde	7.599.893	162.368	2.689.136
Kontrollsumme AN zum 31.12.2021 ZV Abwasserreinigung Eschachtal	0	0	0
Differenz	0	0	0

AN zum 31.12.2021 Gemeinde Investitionen

Anlage 7

Investitionen	AHK	AfA	RBW	
Anlagen zur Abwasserableitung	10.215.894	198.046	5.296.873	
davon SW-Kanäle	-2.809.371	-54.463	-1.456.640	
davon RW-Kanäle	-2.298.576	-44.560	-1.191.796	
Mischwasserkanäle	5.107.947	99.023	2.648.437	
SW-Kanäle	2.809.371	54.463	1.456.640	
Schmutzwasserkanäle	2.809.371	54.463	1.456.640	
RW-Kanäle	2.126.057	41.109	1.030.196	
Regenklärbecken GG "Zwischen den Wegen I"	172.519	3.451	161.600	
Regenwasserkanäle	2.298.576	44.560	1.191.796	
keine gemeindeeigene ZLS & RÜB vorhanden	0	0	0	
Zuleitungssammler mit PW & Regenüberlaufbecken	0	0	0	
keine gemeindeeigene Kläranlage vorhanden	0	0	0	
Kläranlagen	0	0	0	
Summe Investitionen	10.215.894	198.046	5.296.873	
nachrichtlich:				
Anlagen im Bau (Tiefbaumaßnahmen)				
BG Badäcker Schabenhausen	s. Anlagen 9 &10	287.259	0	287.259
Kanalsanierung Fischbach	s. Anlage 8	70.671	0	70.671
Erschließung GG zwischen de Wegen II	weiterhin AiB	14.205	0	14.205
Kontrollsumme AN		10.588.029	198.046	5.669.008
Differenz		0	0	0

AN zum 31.12.2021 Gemeinde Ertragszuschüsse

Anlage 7

Ertragszuschüsse	Anf.stand	Aufl.	Aufl.rest
SoPo aus Zuwendungen Land	7.600	140	7.451
SoPo aus Zuwendungen Gemeinde	790.203	15.763	443.361
SoPo aus Zuwendungen	20.169	588	19.581
	817.972	16.491	470.393
davon Zuschüsse SW-Kanäle	-224.942	-4.535	-129.358
davon Zuschüsse RW-Kanäle	-184.044	-3.710	-105.838
Mischwasserkanäle	408.986	8.246	235.197
Zuschüsse SW-Kanäle	224.942	4.535	129.358
Schmutzwasserkanäle	224.942	4.535	129.358
Zuschüsse RW-Kanäle	184.044	3.710	105.838
Regenwasserkanäle	184.044	3.710	105.838
Zuschüsse Sammler	426.757	9.943	31.409
Zuschüsse PW	21.144	493	1.556
Zuschüsse RÜB	228.027	5.313	16.783
Zuleitungssammler mit PW & Regenüberlaufbecken	675.928	15.749	49.748
Zuschüsse Klärwerk	454.934	10.600	33.483
Kläranlagen	454.934	10.600	33.483
Zuschüsse	1.948.834	42.840	553.624
SoPo aus Beiträgen - Kanalbeiträge	3.381.665	66.796	1.686.025
Beiträge Kanalbereich	3.381.665	66.796	1.686.025
SoPo aus Beiträgen - Klärbeiträge	2.269.394	52.732	449.487
Beiträge Klärbereich	2.269.394	52.732	449.487
Abwasserbeiträge	5.651.059	119.528	2.135.512
Summe Ertragszuschüsse	7.599.893	162.368	2.689.136
nachrichtlich:			
Zuschüsse für Anlagen im Bau			
Zuschuss Abwasseranschluss Hardthof	4.040	0	4.040
Zuschuss Abwasseranschluss Auf den Höfen 6	5.160	0	5.160
Kontrollsumme AN	7.609.093	162.368	2.698.336
Differenz	0	0	0

AN zum 31.12.2021 ZV Abwasserreinigung Eschachtal

Anlage 7

Investitionen

Investitionen Verband	AfA	RBW
03100000 Grund + Boden Infrastrukturvermögen	0	21.678
03410000 Anlagen zur Abwasserableitung	312.123	5.871.040
Zuleitungssammler mit PW & Regenüberlaufbecken	312.123	5.892.718
03100000 Grund + Boden Infrastrukturvermögen	0	57.845
03420000 Anlagen zur Abwasserreinigung	331.740	2.704.763
06100000 Fahrzeuge	681	10.276
06300000 Technische Anlagen	2.545	14.908
07200000 Betriebs- und Geschäftsausstattung	497	7.462
Kläranlagen	335.463	2.795.254
Verbandsvermögen	647.586	8.687.972
nachrichtlich		
09600000 Anlagen im Bau		
Umbau Betriebsgebäude	s. Anlage 13	83.952
RÜB Seedorf II	s. Anlage 12	56.388
RÜB Lackendorf	s. Anlage 13	5.681
Kontrollsumme AN	647.586	8.833.993
Differenz	0	0

Investitionsanteil Gemeinde	Anteil	AfA	Anteil	RBW
03100000 Grund + Boden Infrastrukturvermögen	17,98 %	0	17,98 %	3.898
03410000 Anlagen zur Abwasserableitung	17,98 %	56.120	17,98 %	1.055.612
Zuleitungssammler mit PW & Regenüberlaufbecken		56.120		1.059.510
03100000 Grund + Boden Infrastrukturvermögen	17,98 %	0	17,98 %	10.401
03420000 Anlagen zur Abwasserreinigung	17,98 %	59.647	17,98 %	486.316
06100000 Fahrzeuge	17,98 %	122	17,98 %	1.848
06300000 Technische Anlagen	17,98 %	458	17,98 %	2.680
07200000 Betriebs- und Geschäftsausstattung	17,98 %	89	17,98 %	1.342
Kläranlagen		60.316		502.587
Summe Anteil Gemeinde am Verband		116.436		1.562.097
Kontrollsumme AN	17,98 %	116.436	17,98 %	1.562.097
Differenz		0		0

Ertragszuschüsse

Ertragszuschüsse Verband	Aufl.	Aufl.rest
Zuschüsse sind direkt bei den AHK abgesetzt		
Zuleitungssammler mit PW & Regenüberlaufbecken	0	0
Zuschüsse sind direkt bei den AHK abgesetzt		
Kläranlagen	0	0
Verbandsvermögen	0	0
Kontrollsumme AN	0	0
Differenz	0	0

Mischwasserkanäle

Anlage 8

Anschaffungs- und Herstellungskosten	ND	Monat	2022	2023
Zugänge AHK				
Kanalsanierung Fischbach (Tummelhalde) - bisher AiB	50	6	220.000	0
Summe Zugänge AHK			220.000	0

Zuschüsse	ND	Monat	2022	2023
Zugänge Zuschüsse				
werden im Berechnungszeitraum keine erwartet			0	0
Summe Zugänge Zuschüsse			0	0

Kalkulatorische Kosten	2021	2022	2023
Abschreibung			
Erhöhung AfA aus Zugängen		2.567	1.833
Veränderung AfA-Bestand		-538	-908
AfA	99.023	101.052	101.977

Auflösung			
Erhöhung Auflösung aus Zugängen		0	0
Veränderung Aufl.-Bestand		0	0
Auflösung Zuschüsse	8.246	8.246	8.246

AfA abzgl. Auflösung Zuschüsse			93.731
---------------------------------------	--	--	---------------

Verzinsung			
Zugang AHK		220.000	0
AfA		-101.052	-101.977
Restbuchwert AHK	2.648.437	2.767.385	2.665.408
Zugang Zuschüsse		0	0
Auflösung		-8.246	-8.246
Auflösungsrest Zuschüsse	235.197	226.951	218.705
Zinsbasis			2.493.569
Zins	3,30 %		82.288

Schmutzwasserkanäle

Anlage 9

Anschaffungs- und Herstellungskosten	ND	Monat	2022	2023
Zugänge AHK				
BG Badäcker Schabenhäuser (SW-Kanäle) - bisher AiB	50	9	196.900	0
Summe Zugänge AHK			196.900	0

Zuschüsse	ND	Monat	2022	2023
Zugänge Zuschüsse				
werden im Berechnungszeitraum keine erwartet			0	0
Summe Zugänge Zuschüsse			0	0

Kalkulatorische Kosten	2021	2022	2023
Abschreibung			
Erhöhung AfA aus Zugängen		1.313	2.625
Veränderung AfA-Bestand		-296	-499
AfA	54.463	55.480	57.606

Auflösung			
Erhöhung Auflösung aus Zugängen		0	0
Veränderung Aufl.-Bestand		0	0
Auflösung Zuschüsse	4.535	4.535	4.535

AfA abzgl. Auflösung Zuschüsse			53.071
---------------------------------------	--	--	---------------

Verzinsung			
Zugang AHK		196.900	0
AfA		-55.480	-57.606
Restbuchwert AHK	1.456.640	1.598.060	1.540.454
Zugang Zuschüsse		0	0
Auflösung		-4.535	-4.535
Auflösungsrest Zuschüsse	129.358	124.823	120.288
Zinsbasis			1.446.702
Zins	3,30 %		47.741

Regenwasserkanäle

Anlage 10

Anschaffungs- und Herstellungskosten	ND	Monat	2022	2023
Zugänge AHK				
BG Badäcker Schabenhausen (RW-Kanäle) - bisher AiB	50	9	161.100	0
BG Badäcker Schabenhausen (Retentionsbecken) - bisher AiB	50	9	39.200	0
Summe Zugänge AHK			200.300	0
Zuschüsse				
Zugänge Zuschüsse				
werden im Berechnungszeitraum keine erwartet			0	0
Summe Zugänge Zuschüsse			0	0
Kalkulatorische Kosten				
		2021	2022	2023
Abschreibung				
Erhöhung AfA aus Zugängen			1.335	2.671
Veränderung AfA-Bestand			-242	-408
AfA		44.560	45.653	47.916
Auflösung				
Erhöhung Auflösung aus Zugängen			0	0
Veränderung Aufl.-Bestand			0	0
Auflösung Zuschüsse		3.710	3.710	3.710
AfA abzgl. Auflösung Zuschüsse				44.206
Verzinsung				
Zugang AHK			200.300	0
AfA			-45.653	-47.916
Restbuchwert AHK		1.191.796	1.346.443	1.298.527
Zugang Zuschüsse			0	0
Auflösung			-3.710	-3.710
Auflösungsrest Zuschüsse		105.838	102.128	98.418
Zinsbasis				1.222.212
Zins		3,30 %		40.333

Zuleitungssammler mit PW & Regenüberlaufbecken

Anlage 11

Anschaffungs- und Herstellungskosten	ND	Monat	2022	2023
Zugänge AHK				
ZV Abwasserreinigung Eschachtal				
RÜB Angelmoos - Erneuerung Zulauf	25	8	35.000	0
RÜB Seedorf II - Automatisierung (einschl. AiB)	15	8	174.000	0
RÜB Lackendorf - Automatisierung (einschl. AiB)	15	8	28.000	0
RÜB Kappel - Erneuerung Elektrotechnik	15	11	0	175.000
RÜB Stollen/Dunningen - Anbindung Kläranlage	15	8	37.000	0
PW Locherhof & RÜB - Erneuerung/Neuaufbau Fernwirktechnik	15	8	48.000	0
Zwischensumme Zugänge ZV Abwasserreinigung Eschachtal			322.000	175.000
Zugänge ZV Abwasserreinigung Eschachtal Anteil Gemeinde		17,98 %	57.896	31.465

Zuschüsse	ND	Monat	2022	2023
Zugänge Zuschüsse				
ZV Abwasserreinigung Eschachtal				
werden im Berechnungszeitraum keine erwartet			0	0
Zwischensumme Zugänge ZV Abwasserreinigung Eschachtal			0	0
Zugänge ZV Abwasserreinigung Eschachtal Anteil Gemeinde		17,98 %	0	0

Kalkulatorische Kosten	2021	2022	2023
Abschreibung			
Erhöhung AfA aus Zugängen		1.538	2.503
Veränderung AfA-Bestand		97	0
AfA	56.120	57.755	60.258
Auflösung			
Erhöhung Auflösung aus Zugängen		0	0
Veränderung Aufl.-Bestand		0	0
Auflösung Zuschüsse	15.749	15.749	15.749
AfA abzgl. Auflösung Zuschüsse			44.509

Verzinsung			
Zugang AHK		57.896	31.465
AfA		-57.755	-60.258
Restbuchwert AHK	1.059.510	1.059.651	1.030.858
Zugang Zuschüsse		0	0
Auflösung		-15.749	-15.749
Auflösungsrest Zuschüsse	49.748	33.999	18.250
Zinsbasis			1.019.130
Zins	3,30 %		33.631

Kläranlagen

Anlage 12

Anschaffungs- und Herstellungskosten	ND	Monat	2022	2023
Zugänge AHK				
ZV Abwasserreinigung Eschachtal				
Ausbau / Umbau Betriebsgebäude (einschl. AiB)	25	11	410.000	0
BHKW Kläranlage	10	10	0	300.000
Zwischensumme Zugänge ZV Abwasserreinigung Eschachtal			410.000	300.000
Zugänge ZV Abwasserreinigung Eschachtal Anteil Gemeinde		17,98 %	73.718	53.940

Zuschüsse	ND	Monat	2022	2023
Zugänge Zuschüsse				
ZV Abwasserreinigung Eschachtal				
werden im Berechnungszeitraum keine erwartet			0	0
Zwischensumme Zugänge ZV Abwasserreinigung Eschachtal			0	0
Zugänge ZV Abwasserreinigung Eschachtal Anteil Gemeinde		17,98 %	0	0

Kalkulatorische Kosten	2021	2022	2023
Abschreibung			
Erhöhung AfA aus Zugängen		491	3.806
Veränderung AfA-Bestand		-2.243	-24.535
AfA	60.316	58.564	37.835
Auflösung			
Erhöhung Auflösung aus Zugängen		0	0
Veränderung Aufl.-Bestand		0	0
Auflösung Zuschüsse	10.600	10.600	10.600
AfA abzgl. Auflösung Zuschüsse			27.235

Verzinsung			
Zugang AHK		73.718	53.940
AfA		-58.564	-37.835
Restbuchwert AHK	502.587	517.741	533.846
Zugang Zuschüsse		0	0
Auflösung		-10.600	-10.600
Auflösungsrest Zuschüsse	33.483	22.883	12.283
Zinsbasis			508.211
Zins	3,30 %		16.771

Darstellung der Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren - Schmutzwassergebühr

Anlage 13

Jahr	Kalk.-zeit-raum	Kalk.grundlagen			Beschluss GR vom	akzept. Unter-deckung	Gebühr lt. Satzg.	gültig ab	Gebühren-ergebnis	Ausgleich Vj.		Ergebnis nach Ausgleich von Vorjahren	Auswirkung pol. akzept. Unterdeck.	Ergeb. nach pol. akzept. Unterdeck.	davon aus-geglichen	im Zeit-raum	Rest	
		Kosten	Menge	Satz						Betrag	aus Jahr						noch ausgl.-fähig/-pfl.	nicht mehr ausgl.fähig
2018										46.711 €	2014							
										24.000 €	2015							
										-8.344 €	2016							
		408.889 €	262.780 m³	1,56 €	27.11.2017	0 €	1,56 €	01.01.2018	-87.778 €	62.367 €		-25.411 €	0 €	-25.411 €	-18.550 €	2020		
										15.571 €	2014							
										45.216 €	2015							
										-8.345 €	2016							
										-44.899 €	2017							
2019		423.610 €	265.066 m³	1,60 €	26.11.2018	0 €	1,60 €	01.01.2019	65.674 €	7.534 €		73.208 €	0 €	73.208 €	0 €		73.208 €	0 €
2020		428.913 €	267.367 m³	1,60 €	26.11.2019	0 €	1,60 €	01.01.2020	*)	-18.550 €	2018							
2021		453.647 €	269.471 m³	1,68 €	23.11.2020	-21.558 €	1,60 €	01.01.2021	*)									
2022		461.362 €	274.732 m³	1,68 €	15.11.2021	0 €	1,68 €	01.01.2022	*)									
									-22.104 €	69.901 €		47.797 €		47.797 €	-18.550 €		66.347 €	0 €

Darstellung der Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren - Niederschlagswassergebühr

Jahr	Kalk.-zeit-raum	Kalk.grundlagen			Beschluss GR vom	akzept. Unter-deckung	Gebühr lt. Satzg.	gültig ab	Gebühren-ergebnis	Ausgleich Vj.		Ergebnis nach Ausgleich von Vorjahren	Auswirkung pol. akzept. Unterdeck.	Ergeb. nach pol. akzept. Unterdeck.	davon aus-geglichen	im Zeit-raum	Rest	
		Kosten	Fläche	Satz						Betrag	aus Jahr						noch ausgl.-fähig/-pfl.	nicht mehr ausgl.fähig
2018										23.878 €	2014							
										14.000 €	2015							
										-1.522 €	2016							
		209.019 €	505.901 m²	0,41 €	27.11.2017	0 €	0,41 €	01.01.2018	-50.132 €	36.356 €		-13.776 €	0 €	-13.776 €	-13.776 €	2020	0 €	0 €
										7.959 €	2014							
										27.166 €	2015							
										-1.523 €	2016							
										-29.106 €	2017							
2019		207.074 €	503.426 m²	0,41 €	26.11.2018	0 €	0,41 €	01.01.2019	37.893 €	4.496 €		42.389 €	0 €	42.389 €	0 €		42.389 €	0 €
2020		204.054 €	503.723 m²	0,41 €	26.11.2019	0 €	0,41 €	01.01.2020	*)	-13.776 €	2018							
2021		207.730 €	503.723 m²	0,41 €	23.11.2020	0 €	0,41 €	01.01.2021	*)									
2022		223.240 €	507.000 m²	0,44 €	15.11.2021	0 €	0,44 €	01.01.2022	*)									
									-12.239 €	40.852 €		28.613 €		28.613 €	-13.776 €		42.389 €	0 €

*) Die Gebührenergebnisse ab dem Jahr 2020 konnten noch nicht abschließend ermittelt werden und stehen daher zum Ausgleich noch nicht zur Verfügung.

**Übersicht der Abwassergebühren
im Schwarzwald-Baar-Kreis
Stand: 24.11.2022**

Gemeinde	Schmutzwasser pro m ³	Niederschlagswasser pro m ²
Tuningen	3,97 €	0,42 €
Gütenbach	3,30 €	
Blumberg	3,29 €	0,56 €
Furtwangen	3,17 €	0,49 €
Bräunlingen	3,02 €	0,46 €
Triberg	2,98 €	0,50 €
Vöhrenbach	2,95 €	0,39 €
Bad Dür rheim	2,90 €	0,43 €
Schonach	2,85 €	0,48 €
Donaueschingen	2,45 €	0,48 €
Dauchingen	2,30 €	0,45 €
Königsfeld	2,11 €	0,68 €
Mönchweiler	2,10 €	0,26 €
Villingen-Schwenningen	2,01 €	0,47 €
St. Georgen	2,00 €	0,30 €
Hüfingen	1,84 €	0,56 €
Unterkirnach	1,75 €	0,22 €
Brigachtal	1,68 €	0,30 €
Niedereschach	1,68 €	0,40 €
Schönwald	1,58 €	0,44 €
Durchschnitt	2,50 €	0,44 €

rot markierte Werte ab 01.01.2023

**Übersicht der Abwassergebühren
im Schwarzwald-Baar-Kreis
Stand: 24.11.2022**

Gemeinde	Schmutzwasser pro m ³	Niederschlagswasser pro m ²
Königsfeld	2,11 €	0,68 €
Blumberg	3,29 €	0,56 €
Hüfingen	1,84 €	0,56 €
Triberg	2,98 €	0,50 €
Furtwangen	3,17 €	0,49 €
Donaueschingen	2,45 €	0,48 €
Schonach	2,85 €	0,48 €
Villingen-Schwenningen	2,01 €	0,47 €
Bräunlingen	3,02 €	0,46 €
Dauchingen	2,30 €	0,45 €
Schönwald	1,58 €	0,44 €
Bad Dürkheim	2,90 €	0,43 €
Tuningen	3,97 €	0,42 €
Niedereschach	1,68 €	0,40 €
Vöhrenbach	2,95 €	0,39 €
Brigachtal	1,68 €	0,30 €
St. Georgen	2,00 €	0,30 €
Mönchweiler	2,10 €	0,26 €
Unterkirnach	1,75 €	0,22 €
Gütenbach	3,30 €	
Durchschnitt	2,50 €	0,44 €

rot markierte Werte ab 01.01.2022

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 144/2022

Federführung: Rathaus	Datum: 05.12.2022
Bearbeiter: Melanie Cziep	Telefon: 07728 648 20

Beratungsfolge

Gemeinderat

Gegenstand der Vorlage

Umsetzung § 2b UStG in der Gemeinde Niedereschach zum 01.01.2023

Sachverhalt:

Mit Gemeinderatsbeschluss v. 24.10.2016 und Optionserklärung an das Finanzamt VS v. 15.11.2016 wurde die Möglichkeit von der Anwendung des „alten Umsatzsteuerrechts“ bis zum 31.12.2020 (verlängert bis 31.12.2022) Gebrauch gemacht. In diesem Zeitraum ist das Rechnungsamt und der Steuerberater umfassend und mit nicht unerheblichem Aufwand u. Kosten damit beschäftigt gewesen, die Grundlagen u. Vorbereitungen zu treffen, den § 2b UStG ab 01.01.2023 anzuwenden. Diese Optionsmöglichkeit bzw. Frist zum Start des „neuen Umsatzsteuerrechts“ wird aller Voraussicht nach, nochmals um 2 Jahre verlängert. Der offizielle Beschluss hierüber fällt aber erst Mitte Dezember. Der Hauptgrund hierfür ist, dass viele Städte u. Gemeinden (auch wegen der Umstellung auf die Doppik) die Grundlagen für eine Umstellung noch nicht geschaffen haben. Die erstmalige Information an die Städte und Gemeinden über die geplante Verlängerung erfolgte erst am 16.11.2022! Davor gab es keinerlei Informationen, dass eine solche Überlegung überhaupt im Raum steht. Im Gegenteil wurde immer wieder von allen Seiten betont, dass es auf keinen Fall eine Verlängerung geben wird. Aus diesem Grund hat die Verwaltung den großen Vorbereitungsaufwand verbunden mit nicht unerheblichen Beratungskosten auf sich genommen und gemeinsam mit der Steuerberatung die Umsetzung zum 01.01.2023 vorbereitet.

Die Gemeinde ist somit soweit, den § 2b UStG ab 01.01.2023 anzuwenden (siehe auch nachfolgende Beschlüsse und Satzungsänderungen). Eine nochmalige Verschiebung wäre mit weiteren Kosten und zusätzlichen Arbeiten verbunden, die nicht mehr zu erklären wären.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat auch nach Abstimmung mit dem Steuerberater die Optierung ab dem 01.01.2023 nicht mehr anzuwenden und den § 2b UStG wie geplant umzusetzen. Ein entsprechendes Schreiben wird nach Beschluss im Gemeinderat an das Finanzamt VS versendet.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, ab dem 01.01.2023 für die Gemeinde Niedereschach den § 2b UStG anzuwenden und eine mögliche Verlängerung des neuen Umsatzsteuerrechts nicht in Anspruch zu nehmen.

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 139/2022

Federführung: Rathaus	Datum: 24.11.2022
Bearbeiter: Jürgen Lauer	Telefon: 07728 648 29

Beratungsfolge

Gemeinderat

05.12.2022

Gegenstand der Vorlage

Änderung der Friedhofsatzung vom 19.05.2020 und der Bestattungsgebührenordnung vom 30.09.1987

Sachverhalt:

Der § 2b Umsatzsteuergesetz tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Die Änderung bringt eine Umsatzsteuerpflicht der Kommunen mit sich, sobald diese unternehmerisch tätig werden. Die Friedhofsatzung regelt bisher im Bereich der Rasengräber, Baumgräber und gärtnerisch gepflegten Gemeinschaftsanlagen, dass die Beschriftung der Grabplatten oder Namensschilder durch die Gemeinde erfolgt. Die Kosten werden bisher über die Grabnutzungsgebühr auf die Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten umgelegt. Diese Vorgehensweise erzeugt eine unternehmerische Tätigkeit die künftig der Umsatzsteuerpflicht unterfällt. Um die damit einhergehende Kostensteigerung und den erhöhten Verwaltungsaufwand zu vermeiden, soll zum 01.01.2023 die Beauftragung und Kostenabwicklung direkt zwischen der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten und dem Steinmetz erfolgen.

Daneben entsteht aufgrund der Neuanlage der Rasenurnengräber (Wahlgräber) in Kappel eine neue Bestattungsform, die entsprechend in der Friedhofsatzung sowie der Bestattungsgebührenordnung berücksichtigt werden muss.

Auf die beigefügte Gebührenkalkulation zur Gemeinderatssitzung am 19.05.2020 wird verwiesen. Die darin enthaltenen Zuschläge für die o.g. Beschriftungen werden aus der Gebühr künftig herausgerechnet. Für die neuen Rasenurnengräber (Wahlgräber) kann bei der Bestattungsgebühr die Kalkulationsgrundlage der Rasenurnengräber (Reihengräber) und bei der Grabnutzungsgebühr die Kalkulationsgrundlage der Baumgräber analog angewendet werden. D.h. die entsprechenden Gebührensätze gelten auch für die neue Bestattungsform.

Bei den Verlängerungsgebühren für die Wahlgräber war in der bisherigen Gebührenordnung ein fehlerhafter Satz angegeben. Die tatsächliche Abrechnung erfolgte jedoch korrekt. Dies wird gem. der Änderungssatzung entsprechend korrigiert.

Weitere Gebührenanpassungen werden seitens der Verwaltung nicht vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte 1. Änderung der Friedhofsatzung vom 19.05.2020 zum 01.01.2023.
2. Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Bestattungsgebührenordnung.

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsatzung (Friedhofsordnung)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 05. Dezember 2022 die nachstehende Änderung der Friedhofssatzung vom 01.06.2020 beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

In Abschnitt IV, Grabstätten werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In § 10 Abs. 2 wird im Unterpunkt Urnenwahlgäber nach dem Wort „Urnenstele“ das Wort „Rasengrab“ eingefügt.
2. In § 15 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 3 „wird von der Gemeinde veranlasst“ gestrichen und stattdessen folgender Halbsatz „ist von diesem auf eigene Kosten anfertigen zu lassen“ eingefügt
3. In § 16 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 nach dem Wort „Reihengrabstätten“ das Wort „Wahlgrabstätten“ eingefügt.
4. In § 16 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 3 „wird von der Gemeinde veranlasst“ gestrichen und stattdessen folgender Halbsatz „ist von diesem auf eigene Kosten anfertigen zu lassen“ eingefügt
5. In § 16 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Urnenreihengrabstätten“ die Worte „und Urnenwahlgrabstätten“ eingefügt.
6. In § 16 Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Verfügungsberechtigten“ die Worte „bzw. Nutzungsberechtigten“ eingefügt.
7. In § 17 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 3 „wird von der Gemeinde veranlasst“ gestrichen und stattdessen folgender Halbsatz „ist von diesem auf eigene Kosten anfertigen zu lassen“ eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Niedereschach, den 05. Dezember 2022

Martin Ragg, Bürgermeister

Gemeinde Niedereschach
Schwarzwald-Baar-Kreis

SATZUNG
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)
vom 30. September 1987

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedereschach am 05.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Nr. 1 c) und d) wird wie folgt geändert. Daneben wird die folgende Nr. 3 neu eingefügt.

Bestattungsgebühren

1. Grabherstellung

- | | |
|--|------------|
| c) Urnengrab / Urnenrasengrab (Reihen-/Wahlgrab) | 643,00 EUR |
| d) Urnenwand / Urnenstele / Baumgrab /
gärtnerisch gepflegtes Urnengrabfeld | 514,00 EUR |

2. Umbettungen oder Ausgrabungen von Leichen, Gebeinen oder Urnen sowie besondere Dienstleistungen werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

3. Grabräumungen werden nach tatsächlichem Aufwand je Grabfeld berechnet.

§ 2

§ 6 Nr. 8.2, Nr. 11, Nr. 16.2, Nr. 16.3, 17, 17.2, 17.3, 18, 18.2 und 18.3 wird wie folgt geändert:

Benutzungsgebühren

Grabnutzungsgebühren für Reihengräber:

8. Überlassung eines Rasengrabes

- | | |
|---|--------------|
| 8.2 zzgl. Zuschlag für Grabstein
und Pflegeaufwand | 1.551,00 EUR |
|---|--------------|

Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber:

11. Grabnutzungsgebühren bei Wahlgräbern bei einem Nutzungsrecht von 25 Jahren

- | | |
|---|--------------|
| a) einfachtief je Einzelgrabfläche | 2.750,00 EUR |
| Bei Mehrfachbelegung für die Verlängerung
der Ruhezeit pro angefangenen Monat
je Einzelgrabfläche | 9,15 EUR |
| b) doppeltief | 3.940,00 EUR |
| Bei Mehrfachbelegung für die Verlängerung
der Ruhezeit pro angefangenen Monat | 13,10 EUR |

16. Überlassung eines doppeltiefen Rasengrabes

16.2 bei Erstbestattung
zzgl. Zuschlag für Grabstein
und Pflegeaufwand

1.524,00 EUR

16.3 bei Zweitbestattung

Bei Mehrfachbelegung zzgl. Zuschlag für Pflegeaufwand
für die Verlängerung
der Ruhezeit pro angefangenen Monat

6,80 EUR

17. Überlassung eines Urnenerdgrabes in einer gärtnerisch gepflegten Gemeinschaftsanlage

17.2 bei Erstbestattung
zzgl. Zuschlag für
Pflegeaufwand

875,00 EUR

17.3 bei Zweitbestattung

Bei Mehrfachbelegung zzgl. Zuschlag Pflegeaufwand
für die Verlängerung
der Ruhezeit pro angefangenen Monat

4,80 EUR

18. Überlassung eines Urnenbaumgrabes / Urnenrasengrabes

18.2 bei Erstbestattung
zzgl. Zuschlag für
Pflegeaufwand

480,00 EUR

18.3 bei Zweitbestattung

Bei Mehrfachbelegung zzgl. Zuschlag Pflegeaufwand
für die Verlängerung
der Ruhezeit pro angefangenen Monat

2,60 EUR

§ 3

§ 6a wird wie folgt in der Satzung neu aufgenommen:

§ 6a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung bzw. beigefügtem Verzeichnis festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren/Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Niedereschach, den 05.12.2022

R a g g
Bürgermeister

Friedhofssatzung (Friedhofsordnung)

vom 19. Mai 2020

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19. Mai 2020 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Die Friedhöfe in den Ortsteilen Niedereschach, Fischbach, Kappel und Schabenhäusern sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. Ferner kann auf dem Friedhof bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur tagsüber betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten,
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - g) Druckschriften zu verteilen,
 - h) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - i) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird jeweils auf 5 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und haften für Schäden, die sie auf dem gemeindlichen Friedhof schuldhaft verursachen. Die Gewerbetreibenden haben für die Ausführung ihrer Tätigkeiten ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend, oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzu-melden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. An Sonntagen und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 6 Särge / Tuchbestattungen

(1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

(2) Säрге und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.

(3) In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Für den Transport Verstorbener bis zur Grabstätte sind geschlossene Säрге zu verwenden. Die für eine würdevolle Durchführung einer Tuchbestattung erforderlichen Maßgaben sind im Vorfeld einer Bestattung mit der Gemeinde einvernehmlich abzustimmen. Insbesondere beim Abstützen der Grabstätte sind die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes und die Unfallverhütungsvorschriften nach § 15 SGB VII einzuhalten (§ 15 Satz 3 BestattVO).

§ 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeiten der Verstorbenen betragen bei Erdbestattungen ohne Grabkammern 25 Jahre und bei Erdbestattungen mit Grabkammern 15 Jahre. Bei Kindern die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind sowie Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, beträgt die Ruhezeit der Verstorbenen und Aschen 10 Jahre. Im Übrigen beträgt die Ruhezeit von Aschen 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Das Gleiche gilt für die Urnenwand und die Urnenstele. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen von Verstorbenen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 28 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 28 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) oder Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf den Friedhöfen der Gesamtgemeinde Niedereschach werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- Reihenerdgräber (ohne Grabkammer)
- Erdwahlgräber (mehrstellige Einfachgräber oder einstellige Tiefgräber ohne Grabkammer)
- Grabkammern als Reihenerdgrab (auch als Rasengrab)
- Grabkammern als Erdwahlgrab (auch als Rasengrab)
- Urnenreihengräber (Urnenerdgrab, Anonymes Urnenerdgrab, Urnenwand, Urnenstele, Rasengrab)
- Urnenwahlgräber (Urnenerdgrab, Urnenwand, Urnenstele, Rasengrab, Baumgrab, gärtnerisch gepflegte Urnengemeinschaftsanlage)
- Frühchengedenkstätte
- Ehrengabstätten

Die auf den Friedhöfen der einzelnen Ortsteile angebotenen Grabarten richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Es werden nicht auf jedem Friedhof alle Grabarten angeboten. Es kann nicht garantiert werden, dass jederzeit alle Grabarten zur Verfügung stehen. Die Verfügbarkeit ist deshalb immer bei der Friedhofsverwaltung zu erfragen.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen (mit und ohne Grabkammer) und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.

Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr.
2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.

(3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener bzw. seine Asche beigesetzt.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Dies gilt auch für Urnenreihengräber.

(5) Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten (u. a. Schmuck- und Überurnen) sind nicht zugelassen.

(6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich bekannt gegeben oder der Verfügungsberechtigte wird angeschrieben.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen (mit und ohne Grabkammer) und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 15 Jahren (mit Grabkammern) bzw. 25 Jahren (ohne Grabkammern) sowie an Urnenwahlgräbern auf 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) In einem Urnenwahlgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten bis zu zwei Bestattungen zulässig. Die maximale Belegung richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte.

(6) Erdwahlgräber können zweistellige Einfachgräber oder einstellige Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(8) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1 bis 7 fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Ziffer 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt. Das Gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

(9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 8 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden, sofern nicht für einzelne Grabarten gesonderte Regelungen bestehen. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 8 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(11) Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten (u. a. Schmuck- und Überurnen) sind nicht zugelassen.

(12) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden; in diesem Fall sind Gebührenrückerstattungen ausgeschlossen.

(13) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(14) In Wahlgräbern für Erdbestattungen können auch Urnen beigesetzt werden. Die Nutzungszeit richtet sich dann nach der jeweiligen Grabstätte.

(15) In bereits belegten Grabstellen von Wahlgräbern für Erdbestattungen dürfen Urnen zusätzlich beigesetzt werden (Zubettung), sofern dieses hinsichtlich bestimmter Grabarten nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Eine Zubettung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

§ 13

Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

(1) Urnenerdgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In einem Urnenreihengrab ist die Beisetzung der Asche eines Verstorbenen zulässig.

(3) Die Anzahl der Urnen, die in einem Urnenerdwahlgrab beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind maximal zwei Aschen.

(4) Soweit sich aus der Friedhofsatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenerdgräber.

§ 14 Urnenwandplätze / Urnenstelen

- (1) Urnenwandplätze und Urnenstelenplätze sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Mauern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen dienen.
- (2) Die Urnenwand- und Urnenstelenplätze sind Urnenreihen- oder Urnenwahlgräber; in Urnenwahlgräbern können zwei Aschen beigesetzt werden.
- (3) Die Kammern werden mit Grabplatten verschlossen die den Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten von der Gemeinde für die Dauer der Nutzung überlassen werden. Die Beschriftung ist von diesem auf eigene Kosten anfertigen zu lassen.
- (4) Soweit sich aus dieser Regelung nichts anderes ergibt, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung; insbesondere die allgemeinen Vorschriften über Reihengräber und Wahlgräber.
- (5) Blumen sowie andere Gegenstände und Zeichen des Erinnerns dürfen nur auf eigens hierfür angelegten, allgemeinen Stellen abgelegt werden. Die dort abgelegten Gegenstände dürfen von der Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt werden, wenn diese z.B. verwelkt, defekt oder mit der Würde des Ortes nicht vereinbar sind. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

§ 15 Baumgräber

- (1) Auf den Friedhöfen können abhängig von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten Baumgrabstätten angeboten werden. Baumgrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten in naturbelassenen Sonderlagen.
- (2) Die Beisetzung der Urnen in Urnenwahlgrabstätten erfolgt in unmittelbarer Nähe eines Baumes. Die Baumgrabstätten werden durch eine zu dem verwandten Urnenerdgrabsystem gehörigen Steinplatte mit einer Größe von 29 cm auf 29 cm gekennzeichnet. Diese Steinplatten werden den Nutzungsberechtigten von der Gemeinde für die Dauer der Nutzungszeit überlassen. Die Beschriftung, unter Verwendung einer eingehauenen Schrift, ~~wird von der Gemeinde veranlasst~~ ist von diesem auf eigene Kosten anfertigen zu lassen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit dürfen die Oberflächen der Grabliegeplatten nicht poliert werden. Es können max. zwei Aschen beigesetzt werden.
- (3) Soweit sich aus dieser Regelung nichts anderes ergibt, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung; insbesondere die allgemeinen Vorschriften über Wahlgräber.
- (4) Das Erscheinungsbild naturbelassener Baumgrababteilungen ist zu erhalten. Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Gemeinde bzw. Gärtner. Die Anlage von Pflanzbeeten ist nicht zulässig.

(5) Das Abstellen von Gegenständen sowie das Anbringen von Grabzubehör und Grabeinfassungen ist nicht zulässig. Die Gemeinde darf diese entfernen und entsorgen. Eine Aufbewahrungsfrist besteht nicht.

§ 16 Rasengräber

(1) Auf den Friedhöfen können abhängig von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten Rasengräber angeboten werden. Rasengräber sind Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (mit Grabkammer) sowie Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten - und anonyme Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen in Sonderlage.

(2) Die Beisetzung bei Erdbestattung erfolgt in Grabkammern. Diese werden mit bodenbündig verlegten, bruchsicheren und überfahrbaren Grabliegeplatten mit einer Größe von 70 cm Breite auf 40 cm Tiefe auf vorhandenen Fundamenten gekennzeichnet. Die Grabliegeplatten werden den Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten von der Gemeinde für die Dauer der Nutzungszeit überlassen. Die Beschriftung, unter Verwendung einer eingehauenen Schrift, ~~wird von der Gemeinde veranlasst~~ ist von diesem auf eigene Kosten anfertigen zu lassen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit dürfen die Oberflächen der Grabliegeplatten nicht poliert werden.

(3) Bei Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten erfolgt die Bezeichnung des Verstorbenen nur durch ein kleines Namensschild an einer hierfür vorgesehenen und zentralen Stelle. Diese werden den Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten von der Gemeinde für die Dauer der Nutzungszeit überlassen. Die Beschriftung wird von der Gemeinde veranlasst.

(4) Bei Anonymen Urnenreihengrabstätten dürfen keine Namen oder sonstige Angaben, die auf die Personen der oder des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden.

(5) Das Erscheinungsbild der Rasengrabstätten ist zu erhalten. Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Gemeinde bzw. Gärtner. Die Anlage von Pflanzbeeten ist nicht zulässig.

(6) Das Abstellen von Gegenständen sowie das Anbringen von Grabzubehör und Grabeinfassungen ist nicht zulässig. Die Gemeinde darf diese entfernen und entsorgen. Eine Aufbewahrungsfrist besteht nicht.

(7) Soweit sich aus dieser Regelung nichts anderes ergibt, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung; insbesondere die allgemeinen Vorschriften über Reihengräber und Wahlgräber.

§ 17 Gräber in gärtnergepflegten Gemeinschaftsanlagen

(1) Auf den Friedhöfen können abhängig von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen in Gemeinschaftsanlagen mit gärtnerischer Grabpflege und Grabmalunterhaltung eingerichtet werden.

(2) Der Nutzungsberechtigte der Grabstätte hat keinen Einfluss auf die Art und Pflege der Bepflanzung sowie die Art und Unterhaltung der Grabplatten. Die Urnengrabstätten werden durch eine zu dem verwandten Urnenerdgrabsystem gehörigen Steinplatte mit einer Größe von 29 cm auf 29 cm gekennzeichnet. Diese Steinplatten werden den Nutzungsberechtigten von der Gemeinde für die Dauer der Nutzungszeit überlassen. Die Beschriftung, unter Verwendung einer eingehauenen Schrift, wird von der Gemeinde veranlasst, von diesem auf eigene Kosten anfertigen zu lassen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit dürfen die Oberflächen der Grabliegeplatten nicht poliert werden. Die Pflege und Unterhaltung des Grabfeldes erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit ausschließlich über die Gemeinde. Die Kosten der Grabpflege und Grabmalunterhaltung sind über die Grabnutzungsgebühr abgegolten. Es können max. zwei Aschen beigesetzt werden.

(3) Das Abstellen von Gegenständen, die Änderung und Ergänzung der Bepflanzung sowie das Anbringen von Grabzubehör und Grabeinfassungen ist nicht zulässig. Die Gemeinde darf diese entfernen und entsorgen. Eine Aufbewahrungsfrist besteht nicht.

(4) Soweit sich aus dieser Regelung nichts anderes ergibt, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung; insbesondere die allgemeinen Vorschriften über Wahlgräber.

§ 18 Frühchengedenkstätte

Für Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene, die nicht bestattet werden sollen, ist eine Frühchengedenkstätte eingerichtet. Dort kann ohne Anmeldung und Gebührenerhebung ein Stein zum Gedenken abgelegt werden.

§ 19 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Niedereschach.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 20 Auswahlmöglichkeiten

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten.

Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 21 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.

§ 22 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

(1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 23 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale einschließlich Sockel bis zu folgenden Größen zulässig:

1. Auf einstelligen Grabstätten
bis zu 1,20 m² Ansichtsfläche und einer maximalen Höhe von 1,20 m.
2. Auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten
bis zu 1,80 m² Ansichtsfläche und einer maximalen Höhe von 1,20 m.

(3) Auf Grabstätten für Erdurnenbestattungen sind Grabmale einschließlich Sockel bis zu folgenden Größen zulässig:

Auf einstelligen Urnengrabstätten
bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche und einer maximalen Höhe von 0,70 m.

(4) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.

(5) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.

(6) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 5 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 23 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und aller sonstiger Grabausstattungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm

und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(4) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

(5) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 24 Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

bis 1,20 m Höhe: 14 cm,

bis 1,40 m Höhe: 16 cm,

ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 25 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der

Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 26 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Sie sind nach schriftlicher Aufforderung zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 25 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 27 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 22 Abs. 5) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Pflanzen dürfen nicht höher als 0,5 m sein.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 25 Abs. 1 Satz 2 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 26 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

§ 28

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 25 Abs. 1 Satz 2) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessener Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzu-drohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 29

Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen, des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

(3) Eine Stunde vor Beerdigungsbeginn wird der Sarg verschlossen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 30

Obhut- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhut- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschriften des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,

- h) Druckschriften verteilt,
 - i) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert,
 - j) lärmt sowie lagert.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
 4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 23 Abs. 1) oder entfernt (§ 26 Abs. 1),
 5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 25 Abs. 1).

IX. Schlussvorschrift

§ 32 Alte Rechte

(1) Unbefristete Nutzungsrechte an Wahlgräbern, die vor dem 01.01.1977 bewilligt wurden, werden auf 40 Jahre verkürzt. Befristete Nutzungsrechte an Wahlgräbern, die vor dem 01.01.1977 auf 40 Jahre oder auf 30 Jahre bewilligt wurden, werden auf 25 Jahre verkürzt.

(2) In einem Erdurnenreihengrab (§ 13) sowie in Reihenurnenwandplätzen (§ 14) und Reihenurnenstelen (§ 14), welche jeweils anlässlich einer ersten Urnenbeisetzung vor dem 31. Mai 2020 zugeteilt wurden, dürfen zwei Aschen beigesetzt werden.

§ 33 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 2020 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsordnung vom 29. November 2004 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Niedereschach, den 19. Mai 2020

Ragg
Bürgermeister

Heilungsregelung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde gelten gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verfahrensvermerke:

Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO:

Der Gemeinderat hat diese Friedhofssatzung am 19. Mai 2020 beschlossen.
Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 28. Mai 2020 in der " Gemeinde Aktuell " Nr. 22 öffentlich bekannt gemacht.
Sie wurde am 01. Juli 2020 dem Landratsamt Schwarzwald - Baar - Kreis , Kommunalamt vorgelegt.

Niedererschach, den 01. Juli 2020

Lauer
Gemeindeamtsrat

Kalkulation der Friedhofsgebühren

- 1. Berechnung der Kosten im Bestattungswesen**
- 2. Kalkulation der Grabnutzungsgebühren**
- 3. Kalkulation der Grabherstellungsgebühren**
- 4. Kalkulation der Benutzungsgebühren für die Leichenhallen/-zellen**

Stand: 15.04.2020

1. Berechnung der Kosten im Bestattungswesen

1.1 Aufteilung der Kosten

Kostenart	Produkt 55300000 / Sachkonto:	HH-Ansatz 2020	anteilige Kosten Grabherstellung (Bestattungs- gebühren) A	anteilige Kosten Friedhofsgebäude (Gebühren Leichenhalle) B	anteilige Kosten Friedhofsanlagen (ohne Gebäude, Grabnutzungs- gebühren) C
Gebäudeunterhaltung	4211000	3.000 €		3.000,00 €	
Außenanlagen	4212000	33.000 €			33.000,00 €
Geräte/Ausstattung	4221000	500 €		500,00 €	
Bewirtschaftung					3.298,83 €
Bewirtschaftung Strom	4241000	14.000 €		895,71 €	
Bewirtschaftung Abfallentsorgung					9.233,84 €
Bewirtschaftung Fensterreinigung				571,62 €	
sonst. Steuern/Versicherungen	4441000	500 €			184,61 €
Gebäudeversicherung				315,39 €	
Grabherstellung	4457000	21.000 €	21.000,00 €		
Innere Verrechnungen aus Sonderrechnung: Personalkosten für Wassermeister	4455000	6.161 €		616,10 €	5.544,90 €
Innere Verrechnungen KernHH: Personalkosten Bauhof	4811000	14.828 €		2.965,60 €	11.862,40 €
Innere Verrechnungen KernHH: Verwaltungskostenbeitrag	4811000	16.600 €	9.960,00 €	3.320,00 €	3.320,00 €
Abschreibungen		28.427,34 €		3.711,27 €	24.716,07 €
Verzinsung Anlagekap.		32.101,46 €		3.193,11 €	28.908,35 €
Summe Aufwendungen:		170.117,80 €	30.960,00 €	19.088,79 €	120.069,01 €
abzgl. Auflösung von Zuschüssen		0 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
abzgl. weitere Erträge (Erstattungen)		74,30 €	24,77 €	24,77 €	24,77 €
Umzulegende Gesamtkosten:		170.043,50 €	30.935,23 €	19.064,02 €	120.044,24 €

15.04.2020 / Cz

2. Kalkulation der Grabnutzungsgebühren

2.1 Zusammenstellung Grabnutzungsgebühren mit Deckungsgraden

	Grabart	Gebührensatz- obergrenze	Bisherige Gebührensatz- obergrenze	Bisherige Gebühr	Bisheriger Kosten- deckungs- grad	Vorschlag der Verwaltung	Kosten- deckungs- grad
Reihen- gräber	Grabkammer 1-fach für Verstorbene ab dem 10. Lebensjahr	2.652,74 €	1.583,36 €	1.400 €	88%	1.850 €	70%
	Erdgrab für Verstorbene ab dem 10. Lebensjahr (ohne Grabkammer)	4.428,93 €	2.694,07 €	920 €	34%	1.550 €	35%
	Erdgrab für Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr (ohne Grabkammer)	1.403,39 €	875,24 €	350 €	40%	560 €	40%
	Rasengrab (Grabkammer 1-fach)	2.176,72 €	-			1.950 €	90%
	Urnenerdgrab	2.024,21 €	1.274,68 €	650 €	51%	1.110 €	55%
	Urnenwand	1.504,30 €	982,74 €	980 €	100%	1.300 €	86%
	Urnenstele	1.538,96 €	917,29 €	917 €	100%	1.230 €	80%
	Urnenrasengrab	1.758,48 €	-			1.580 €	90%
	Anonymes Urnenrasengrab	1.529,71 €	-			1.220 €	80%
Wahl- gräber	Grabkammer doppeltief	3.979,10 €	2.391,58 €	2.100 €	88%	2.780 €	70%
	Erdgrab (ohne Grabkammer, doppeltief)	6.574,07 €	4.041,11 €	2.450 €	61%	3.940 €	60%
	Erdgrab (ohne Grabkammer, doppelbreit)	8.353,34 €	5.145,76 €	3.980 €	77%	5.500 €	66%
	Rasengrab (Grabkammer doppeltief)	3.503,09 €	-			3.150 €	90%
	Urnenerdgrab	3.350,58 €	-			2.680 €	80%
	Urnenwand	2.830,66 €	-			2.430 €	86%
	Urnenstele	2.865,32 €	-			2.290 €	80%
	Urnenerdgrab in gärtn. gepflegter Gemeinschaftsanlage	3.003,97 €	-			2.400 €	80%
	Urnenbaumgrab	3.477,67 €	-			2.780 €	80%
	Zubettung einer Urne in eine schon belegte Erdbestattungswahlgrabstelle	1.326,37 €	-			1.060 €	80%

2. Kalkulation der Grabnutzungsgebühren

2.1 Zusammenstellung Grabnutzungsgebühren mit Deckungsgraden

Zuschläge:

Grabart	Zuschlag für Pflegearbeiten	Weitere Zuschläge	Gesamt	Gebührensatz	Monatliche Verlängerungsgebühr*
Grabeinfassungen bei Urnenerdgräber (Reihen- und Wahl), bei Wahlgräbern nur bei Erstbestattung	-	473,87 €	473,87 €	473,00 €	-
Anonymes Urnenrasengrab	855,98 €		855,98 €	855,00 €	-
Urnenbaumgrab (Wahlgrab) - Erstbestattung	481,71 €	382,11 €	863,82 €	863,00 €	-
Urnenbaumgrab (Wahlgrab) - Zweitbestattung	-	315,47 €	315,47 €	315,00 €	2,60 €
Rasengräber Grabkammer (Reihengrab)	1.266,27 €	1.024,23 €	2.290,50 €	2.290,00 €	-
Rasengräber Grabkammer (Wahlgrab) - Erstbestattung	1.239,70 €	956,64 €	2.196,34 €	2.196,00 €	-
Rasengräber Grabkammer (Wahlgrab) - Zweitbestattung	-	502,30 €	502,30 €	502,00 €	6,80 €
Rasenurnengräber (Reihengrab)	779,24 €	648,55 €	1.427,79 €	1.427,00 €	-
Urnenerdgrab in gärtn. Gepfleger Gemeinschaftsanlage - Erstbestattung	876,65 €	382,11 €	1.258,75 €	1.258,00 €	-
Urnenerdgrab in gärtn. Gepfleger Gemeinschaftsanlage - Zweitbestattung	-	315,47 €	315,47 €	315,00 €	4,80 €

* Grundlage für die Verlängerungsgebühr ist lediglich der Zuschlag für Pflegearbeiten, da die übrigen Zuschläge jeweils nur einmalig bei der Grabvergabe anfallen.

Erläuterungen:

Bei der Entscheidung der Gebührensätze sollte der Anteil der Zuschläge immer zu 100% berücksichtigt werden, da diese Anteile bei den übrigen Grabformen durch den Gebührenschuldner selbst getragen werden (z. B. Pflegearbeiten beim gärtnerisch gepflegten Urnengrab oder bei den Rasengräbern, Grabplatten bei den Baumurnengräbern/Rasenerdgräbern).

Bei den Urnenerdgräber wurden bislang die Grabeinfassungen separat in Rechnung gestellt (430,20 €). Diese sind nun ebenfalls in den Zuschlägen der Gebühr enthalten.

30.04.2020 / Cz

2. Kalkulation der Grabnutzungsgebühren

2.4 Äquivalenzziffern

	Grabart	Bruttograb- fläche	Äquivalenz- ziffer 1	Grabstellen entspricht Äquivalenz- ziffer 2	Gesamt- Äquivalenz- ziffer
Reihengräber	Grabkammer 1-fach für Verstorbene ab dem 10. Lebensjahr	5,74	1,00000000	1	1,00000000
	Erdgrab für Verstorbene ab dem 10. Lebensjahr (ohne Grabkammer)	5,76	1,00348432	1	1,00174216
	Erdgrab für Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr (ohne Grabkammer)	3,37	0,58710801	1	0,79355401
	Rasengrab für Verstorbene (Grabkammer 1-fach)	3,68	0,64111498	1	0,82055749
	Urnenerdgrab für Verstorbene	3,02	0,52613240	1	0,76306620
	Urnenwand	0,77	0,13414634	1	0,56707317
	Urnenstele	0,92	0,16027875	1	0,58013937
	Urnenrasengrab	1,87	0,32578397	1	0,66289199
	Anonymes Urnenrasengrab	0,88	0,15331010	1	0,57665505
Wahlgräber	Grabkammer doppeltief	5,74	1,00000000	2	1,50000000
	Erdgrab (ohne Grabkammer, doppeltief)	5,59	0,97386760	2	1,48693380
	Erdgrab (ohne Grabkammer, doppelbreit)	10,21	1,77874564	2	1,88937282
	Rasengrab (Grabkammer doppeltief)	3,68	0,64111498	2	1,32055749
	Urnenerdgrab	3,02	0,52613240	2	1,26306620
	Urnenwand	0,77	0,13414634	2	1,06707317
	Urnenstele	0,92	0,16027875	2	1,08013937
	Urnenerdgrab in gärtn. gepflegter Gemeinschaftsanlage	1,52	0,26480836	2	1,13240418
	Urnenbaumgrab	3,57	0,62195122	2	1,31097561
	Zubettung einer Urne in eine schon belegte Erdbestattungswahlgrabstelle		0,00000000	1	0,50000000

15.04.2020 / Cz

2. Kalkulation der Grabnutzungsgebühren

2.5 Bemessungseinheiten

	Grabart	Gesamt- Äquivalenz- ziffer	Durchschn. jährl. Grabvergaben/ bei Zweitbele- gung durch Verlängerung (Prognose)	Nutzungsdauer bzw. Verlängerungs- dauer in Jahren	Bemessungs- einheiten
Reihen- gräber	Grabkammer 1-fach für Verstorbene ab dem 10. Lebensjahr	1,00000000	0,10	15	1,50000000
	Erdgrab für Verstorbene ab dem 10. Lebensjahr (ohne Grabkammer)	1,00174216	2,50	25	62,60888502
	Erdgrab für Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr (ohne Grabkammer)	0,79355401	0,00	10	0,00000000
	Rasengrab für Verstorbene (Grabkammer 1-fach)	0,82055749	0,50	15	6,15418118
	Urnenerdgrab für Verstorbene	0,76306620	5,50	15	62,95296167
	Urnenwand	0,56707317	2,20	15	18,71341463
	Urnenstele	0,58013937	1,60	15	13,92334495
	Urnenrasengrab	0,66289199	0,50	15	4,97168990
	Anonymes Urnenrasengrab	0,57665505	0,30	15	2,59494774
Wahl- gräber	Grabkammer doppeltief	1,50000000	1,30	15	29,25000000
	- Verlängerung	1,50000000	1,10	6,263888889	10,33541667
	Erdgrab (ohne Grabkammer, doppeltief)	1,48693380	1,10	25	40,89067944
	- Verlängerung	1,48693380	1,10	11,8968254	19,45877095
	Erdgrab (ohne Grabkammer, doppelbreit)	1,88937282	0,10	25	4,72343206
	- Verlängerung	1,88937282	2,50	11,8968254	56,19384644
	Rasengrab (Grabkammer doppeltief)	1,32055749	0,30	15	5,94250871
	- Verlängerung	1,32055749	0,30	6,263888889	2,48154762
	Urnenerdgrab	1,26306620	5,80	15	109,88675958
	- Verlängerung	1,26306620	1,90	4,143939394	9,94473260
	Urnenwand	1,06707317	2,10	15	33,61280488
	- Verlängerung	1,06707317	1,50	8,322916667	13,32174162
	Urnenstele	1,08013937	1,80	15	29,16376307
	- Verlängerung	1,08013937	1,00	5,347222222	5,77574526
	Urnenerdgrab in gärtn. gepflegter Gemeinschaftsanlage	1,13240418	0,80	15	13,58885017
	- Verlängerung	1,13240418	0,20	4,143939394	0,93852286
	Urnenbaumgrab	1,31097561	5,00	15	98,32317073
	- Verlängerung	1,31097561	0,10	4,143939394	0,54326035
	Zubettung einer Urne in eine schon belegte Erdbestattungswahlgrabstelle	0,50000000	2,80	15	21,00000000
	Summe Bemessungseinheiten				

2. Kalkulation der Grabnutzungsgebühren

2.5 Bemessungseinheiten

Ermittlung des Gebührensatzes je Bemessungseinheit:

Umzulegende Gesamtkosten:	120.044,24 €
Gebührensatz je Bemessungseinheit:	176,84904055 €

15.04.2020 / Cz

2. Kalkulation der Grabnutzungsgebühren

2.6 Ermittlung der Gebührensätze

Gebührensatz je Bemessungseinheit:

176,84904055 €

	Grabart	Gesamt-Äquivalenzziffer	Nutzungs- bzw. Verlängerungs-dauer (Jahre)	Gebührensatz-obergrenze Grabnutzung
Reihen-gräber	Grabkammer 1-fach für Verstorbene ab dem 10. Lebensjahr	1,00000000	15	2.652,74 €
	Erdgrab für Verstorbene ab dem 10. Lebensjahr (ohne Grabkammer)	1,00174216	25	4.428,93 €
	Erdgrab für Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr (ohne Grabkammer)	0,79355401	10	1.403,39 €
	Rasengrab (Grabkammer 1-fach)	0,82055749	15	2.176,72 €
	Urnenerdgrab	0,76306620	15	2.024,21 €
	Urnenswand	0,56707317	15	1.504,30 €
	Urnenstele	0,58013937	15	1.538,96 €
	Urnenasengrab	0,66289199	15	1.758,48 €
	Anonymes Urnenasengrab	0,57665505	15	1.529,71 €
Wahl-gräber	Grabkammer doppeltief	1,50000000	15	3.979,10 €
	Erdgrab (ohne Grabkammer, doppeltief)	1,48693380	25	6.574,07 €
	Erdgrab (ohne Grabkammer, doppelbreit)	1,88937282	25	8.353,34 €
	Rasengrab (Grabkammer doppeltief)	1,32055749	15	3.503,09 €
	Urnenerdgrab	1,26306620	15	3.350,58 €
	Urnenswand	1,06707317	15	2.830,66 €
	Urnenstele	1,08013937	15	2.865,32 €
	Urnenerdgrab in gärtn. gepflegter Gemeinschaftsanlage	1,13240418	15	3.003,97 €
	Urnensbaumgrab	1,31097561	15	3.477,67 €
	Zubettung einer Urne in eine schon belegte Erdbestattungswahlgrabstelle	0,50000000	15	1.326,37 €

15.04.2020 / Cz

2. Kalkulation der Grabnutzungsgebühren

2.7 Ermittlung von Zuschlägen

Zuschläge für Pflegeaufwand:

Grabart	Tätigkeit	Anzahl jährlicher Pflegegänge	Zeitbedarf pro Pflegegang	Durchschn. Nutzungsdauer in Jahren	Pflegeaufwand/Jahr*	Anzahl Grabstellen	Dauer bis Grabfeld komplett belegt in Jahren	Bestattungen pro Jahr	Aufwand pro Grab
Anonymes Urnenrasengrab	Gärtnerische Pflege, wässern, mähen, abräumen, reinigen	14	0,25 h	15	177,10 €/Jahr	10	33,3	0,30	855,98 €
Urnenbaumgrab (Wahlgrab)	Gärtnerische Pflege, wässern, mähen, abräumen, reinigen	14	0,40 h	15	283,36 €/Jahr	10	2	5,00	481,71 €
Rasengräber Grabkammer (Reihengrab)	Gärtnerische Pflege, wässern, mähen, abräumen, reinigen	14	0,55 h	15	389,62 €/Jahr	12	24	0,50	1.266,27 €
Rasengräber Grabkammer (Wahlgrab)	Gärtnerische Pflege, wässern, mähen, abräumen, reinigen	14	0,30 h	15	212,52 €/Jahr	6	20	0,30	1.239,70 €
Rasenurnengräber (Reihengrab)	Gärtnerische Pflege, wässern, mähen, abräumen, reinigen	14	0,40 h	15	283,36 €/Jahr	20	40	0,50	779,24 €
Urnenerdgrab in gärtn. Gepflegter Gemeinschaftsanlage (Wahlgrab)	Gärtnerische Pflege, wässern, abräumen, reinigen	14	0,45 h	15	318,78 €/Jahr	10	12,5	0,80	876,65 €

* Zugrunde gelegt wurde der kalkulierte Stundensatz der Bauhofmitarbeiter gem. Gemeinderatsbeschluss vom 26.11.2019: 50,60 €/h

2. Kalkulation der Grabnutzungsgebühren

2.7 Ermittlung von Zuschlägen

Weitere Zuschläge für spezielle Grabarten:

Grabeinfassungen bei Urnenerdgräber (Reihen- und Wahl), bei Wahlgräber nur bei Erstbestattung		473,87 €
Beschriftung bei Baumgräbern, gärtn. Gepflegtes Urnengrabfeld , Erstbestattung	Beispielhafte Beschriftung: SCHMIEDT JAKOB 1935-2020	382,11 €
Beschriftung bei Baumgräbern, gärtn. Gepflegtes Urnengrabfeld , Zweitbestattung	Beispielhafte Beschriftung: SCHMIEDT JAKOB 1935-2020 MECHTHILD 1942-2025	315,47 €
Grabplatte mit Beschriftung bei Rasengräber Einzelgrab	Beispielhafte Beschriftung: SCHMIEDT MECHTHILD 12.4.1942 - 28.5.2026	1.024,23 €
Grabplatte mit Beschriftung bei Rasengräber Doppelgrab , Erstbestattung	Beispielhafte Beschriftung: SCHMIEDT JAKOB 15.1.1935-30.9.2020	956,64 €
Grabplatte mit Beschriftung bei Rasengräber Doppelgrab , Zweitbestattung	Beispielhafte Beschriftung: SCHMIEDT JAKOB 15.1.1935-30.9.2020 MECHTHILD 12.4.1942 - 28.5.2026	502,30 €
Blatt aus Bronze Beschriftung für Urnenrasengräber	Preis inkl. Beschriftung und Versetzen des Blattes	648,55 €

2. Kalkulation der Grabnutzungsgebühren 2.7 Ermittlung von Zuschlägen

Gesamtsummen Zuschläge:

Grabart	Zuschlag für Pflegearbeiten	Weitere Zuschläge	Gesamt
Grabeinfassungen bei Urnenerdgräber (Reihen- und Wahl), bei Wahlgräbern nur bei Erstbestattung		473,87 €	473,87 €
Anonymes Urnenrasengrab	855,98 €		855,98 €
Urnenbaumgrab (Wahlgrab), Erstbestattung	481,71 €	382,11 €	863,82 €
Urnenbaumgrab (Wahlgrab), Zweitbestattung	-	315,47 €	315,47 €
Rasengräber Grabkammer (Reihengrab)	1.266,27 €	1.024,23 €	2.290,50 €
Rasengräber Grabkammer (Wahlgrab), Erstbestattung	1.239,70 €	956,64 €	2.196,34 €
Rasengräber Grabkammer (Wahlgrab), Zweitbestattung	-	502,30 €	502,30 €
Rasurnengräber (Reihengrab)	779,24 €	648,55 €	1.427,79 €
Urnenerdgrab in gärtn. Gepfleger Gemeinschaftsanlage, Erstbestattung	876,65 €	382,11 €	1.258,75 €
Urnenerdgrab in gärtn. Gepfleger Gemeinschaftsanlage, Zweitbestattung	-	315,47 €	315,47 €

30.04.2020 / Cz

3. Kalkulation der Grabherstellungsgebühren

3.1 Zusammenstellung Grabherstellungsgebühren

Bestattungsart	Gebührensatz- obergrenze	bisherige Gebührensatz- obergrenze (Gebühr 100%, auf volle Euro abgerundet)	Gebühren- vorschlag (100% Kosten- deckung)
Erdbestattung ab 10 Jahren	1.397,72 €	787,62 €	1.397,00 €
mit Tieferlegung	85,81 €	76,13 €	85,00 €
Erdbestattung unter 10 Jahren	795,18 €	430,68 €	795,00 €
Erdbestattung Urnengrab	643,25 €	471,56 €	643,00 €
Urnenwand/Urnenstele / Baumgrab / Gärtn. Gepflegtes Urnengrabfeld	514,50 €	465,00 €	514,00 €
Grabkammer	828,34 €	506,22 €	828,00 €

30.04.2020 / Cz

3. Kalkulation der Grabherstellungsgebühren

3.2 Ermittlung der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich Verwaltungsaufwands je Bestattung - Ermittlung Äquivalenzziffern -

Verwaltungsaufwand lt Kostenermittlung	9.960,00 €
Bestattungsfälle	44,00
Verwaltungskosten je Bestattungsfall	226,36 €

Grabarten	Kosten für	Grabherstellung	Bestattungsordner	Verwaltungskosten	Gesamtbetrag	Äquivalenzziffer
Erdbestattung	Firma Hafa	365,07 €				
	Erdaushub	11,42 €				
	Fundamentkosten	124,45 €				
		500,94 €	65,45 €	226,36 €	792,75 €	1,00000000
Erdbestattung Kindergrab	Firma Hafa	91,26 €				
	Erdaushub	5,71 €				
	Fundamentkosten	62,22 €				
		159,19 €	65,45 €	226,36 €	451,01 €	0,56891420
Erdbestattung Urnengrab, Urnenrasengrab, anonymes Urnenrasengrab	Firma Hafa	73,02 €	65,45 €	226,36 €	364,83 €	0,46021199
Bestattung Urnenwand, Urnenstele, Baumgrab, gärtn. gepflegtes Urnengrab (Urnentröhrensystem)	Firma Hafa	0,00 €	65,45 €	226,36 €	291,81 €	0,36810239
Bestattung Grabkammer, Rasengrab	Firma Hafa	178,00 €	65,45 €	226,36 €	469,81 €	0,59263688
Zuschlag für Kosten für Tieferlegung (nur bei Erd(zweit)bestattung ohne Grabkammer bei doppeltiefen Wahlgräbern)	Firma Hafa	48,67 €	entspricht	9,72%	48,67 €	0,06139378

Hinweis: Für Erdaushub und Fundamentkosten werden bei Kindergräbern 50% der regulären Erdbestattung angenommen.

15.04.2020 / Cz

3. Kalkulation der Grabherstellungsgebühren

3.4 Ermittlung der Gebührenobergrenzen für die Bestattungsgebühren (Divisionskalkulation)

Gesamtkosten für Grabherstellung: **30.935,23 €**

Bestattungsart	Äquivalenzziffer	Fallzahl	Bemessungs- einheiten
Erdbestattung ab 10 Jahren (ohne Grabkammer) mit Tieferlegung	1,00000000 0,06139378	6,20 1,10	6,20000000 0,06753316
Erdbestattung unter 10 Jahren	0,56891420	0,00	0,00000000
Erdbestattung Urnengrab	0,46021199	16,80	7,73156135
Urnenwand/Urnenstele / Baumgrab, gärtn. gepflegtes Urnengrabfeld	0,36810239	16,30	6,00006893
Grabkammer	0,59263688	3,60	2,13349275
Summe:		44,00	22,13

Kosten je Bemessungseinheit:

$$30.935,23 \text{ €} : 22,13265619 = 1.397,71896640 \text{ €}$$

Gebührensatzobergrenzen für die einzelnen Bestattungsarten:

Bestattungsart	Äquivalenzziffer	Gebührensatzobergrenze	Gebühr
Erdbestattung ab 10 Jahren	1,00000000	1.397,72 €	1.397,00 €
mit Tieferlegung	0,06139378	85,81 €	85,00 €
Erdbestattung unter 10 Jahren	0,56891420	795,18 €	795,00 €
Erdbestattung Urnengrab	0,46021199	643,25 €	643,00 €
Urnenwand/Urnenstele / Baumgrab / Gärtn. Gepflegtes Urnengrabfeld	0,36810239	514,50 €	514,00 €
Grabkammer	0,59263688	828,34 €	828,00 €

15.04.2020 / Cz

4. Kalkulation der Benutzungsgebühren für die Leichenhallen/-zellen

4.1 Zusammenstellung Gebührensätze Leichenhallen/-zellen

	Gebühren- satz- obergrenze	bisherige Gebühren- satz- obergrenze	bisherige Gebühr	Gebühren- vorschlag
Leichenhallen	835,67 €	1.343,53 €	170,00 €	200,00 €
Leichenzellen	197,69 €	258,89 €	120,00 €	150,00 €

30.04.2020 / Cz

4. Kalkulation der Benutzungsgebühren für die Leichenhallen/-zellen

4.2 Gebührenermittlung Leichenhalle/-zelle

Standort	Fläche Leichenhallen m ²	Fläche Leichenzellen m ²
Leichenhalle Niedereschach	186	
Leichenzelle Niedereschach		8
Kapelle Kappel		25
Leichenhalle Schabenhausen	93	
Friedhof Fischbach		0
Gesamtfläche	279	33
Anteil Fläche in %	89,42%	10,58%

Gesamtkosten Leichenhallen/-zellen: 19.064,02 €
 Gesamtkosten Leichenhallen: 17.047,64 €
 Gesamtkosten Leichenzellen: 2.016,39 €

Berechnung Gebührensatzobergrenze:

	Anteilige Kosten		Anzahl Nutzungen		Gebühren- satz- obergrenze	Gebühren- vorschlag
Leichenhallen	17.047,64 €	:	20,4	=	835,67 €	200,00 €
Leichenzellen	2.016,39 €	:	10,2	=	197,69 €	150,00 €

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 143/2022

Federführung: Rathaus	Datum: 05.12.2022
Bearbeiter: Melanie Cziep	Telefon: 07728 648 20

Beratungsfolge

Gemeinderat

Gegenstand der Vorlage

Festsetzung der übrigen Gebühren für das Haushaltsjahr 2023

Sachverhalt:

Die Wassergebühren wurden bereits in der Gemeinderatssitzung vom 14.11.2022 beschlossen. Die Abwassergebühren sowie Friedhofsgebühren wurden in einem separaten Tagesordnungspunkt in der heutigen Sitzung behandelt. Die weiteren Gebühren werden im Folgenden erläutert.

Schlachthausgebühren

Gemäß den Statistiken für die Einrichtung des Schlachthauses Fischbach war die Anzahl der Schlachtungen in den vergangenen Jahren sehr schwankend (2021: 206 Schlachtungen, 2020: 237 Schlachtungen, 2019: 173 Schlachtungen). Weiter ist festzustellen, dass die Einrichtung seit Jahren von deutlich mehr auswärtigen Nutzern als einheimischen Nutzern in Anspruch genommen wird. Der Anteil der einheimischen Nutzer lag in den vergangenen Jahren lediglich zwischen 14% und 26%. Der jährliche Abmangel der letzten drei Jahre liegt zwischen 14.700 € und 17.200 € bei einem Kostendeckungsgrad von 43,7% bis 47,4%.

Gleichzeitig wurde in den letzten Jahren kräftig investiert. So wurde 2020 eine Kühlzelle/-container mit Aggregat u. ein Tierbetäubungsgerät/-zange mit investiven Kosten von insgesamt 14.498,84 € angeschafft. Auch in den kommenden Jahren ist mit weiteren Investitionen zu rechnen (Elektrischer Schlachtaufzug i. H. v. 4.000 € in 2023). Zusätzlich ist aufgrund der aktuellen Situation mit deutlich steigenden Bewirtschaftungskosten zu rechnen (Strom/Gas). Im Haushaltsjahr 2023 wäre bei einem Abmangel von 44.600 € nur noch von einer Kostendeckung i. H. v. 23,9% zu rechnen.

Um das Schlachthaus als freiwillige gemeindliche Einrichtung weiterhin aufrecht erhalten zu können, sind daher dringend Verbesserungen des Kostendeckungsgrads anzustreben.

Im Rahmen der neuen gesetzlichen Regelungen des Umsatzsteuerrechts (§ 2b UStG) wurde auch das Schlachthaus geprüft. Hier kann freiwillig auf eine umsatzsteuerliche Behandlung umgestiegen werden, so dass ab dem Jahr 2023 der Vorsteuerabzug genutzt werden kann. Gleichzeitig sind die Erträge der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Aufgrund des bisherigen dauerhaft niedrigen Kostendeckungsgrades ist diese Umstellung vorteilhaft und wird auch seitens der Steuerberatung empfohlen. Die Schlachthausgebührensatzung wäre hierzu aufzuheben und die Gebühren über eine privatrechtliche Entgeltordnung zu regeln.

Nach der bisherigen Satzung wurden unterschiedliche Gebührensätze für einheimische und auswärtige Nutzer gewährt. Dies ist nach EU-Recht bzw. aktueller Rechtsprechung aufgrund der Diskriminierung von auswärtigen Nutzern nicht mehr zulässig und sollte daher dringendst

abgeschafft werden. Künftig sollten die Gebührensätze für auswärtige Nutzer für sämtliche Nutzer gelten.

Bei einem angenommenen pauschalen Vorsteuerabzug auf sämtliche Aufwendungen (außer interne Verrechnungen, Abschreibungen etc.) sowie der Abschaffung der unterschiedlichen Gebührensätze könnte der Kostendeckungsgrad im Jahr 2023 auf ca. 32,6 % erhöht werden. Bei Annahme der gleichen Parameter für die vergangenen drei Jahre hätte sogar ein Kostendeckungsgrad von ca. 60% erreicht werden können.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat aufgrund der o.g. Punkte eine Verbesserung des Kostendeckungsgrades durch die Umstellung auf eine umsatzsteuerliche Behandlung sowie Abschaffung der unterschiedlichen Gebührensätze für einheimische und auswärtige Nutzer. Auf eine zusätzliche Gebührenerhöhung soll zunächst verzichtet werden.

Bei der Gebühr für die Entsorgung von Schlachtabfällen wurden bislang bereits die tatsächlichen Durchschnittskosten der verschiedenen Kategorien je Behälter ohne Unterscheidung in einheimische oder auswärtige Nutzer umgelegt. Dies soll so beibehalten werden. Aufgrund einer Kostensenkung in diesem Bereich können die Entgelte in der neuen Entgeltordnung entsprechend gesenkt werden.

Auf die beigefügte Gebührenkalkulation wird verwiesen.

Badegebühren

Bei den Badegebühren sind bislang folgende Gebührensätze festgelegt:

- Stundensatz Schulschwimmen: 17,00 € (innere Verrechnung)
- Stundensatz für private Schwimmkurse, Tauchkurse, Fitnessschwimmen etc.: 14,00 € zzgl. 5% Verwaltungskosten und MwSt (derzeit 7%)
- Öffentliche Nutzung:
 - o Einzelkarte Erwachsene 2,40 € inkl. MwSt
 - o Einzelkarte Kinder 1,20 € inkl. MwSt
 - o 10-er Karte Erwachsene 20,00 € inkl. MwSt
 - o 10-er Karte Kinder 10,00 € inkl. MwSt

Der Stundensatz für die privaten Kurse soll auf den Stundensatz für das Schulschwimmen angepasst/vereinheitlicht werden. Gleichzeitig soll die Verwaltungsgebühr in die Gebühr mit einbezogen werden. Bei den übrigen Gebührensätzen wird seitens der Verwaltung keine Anpassung angestrebt.

Damit entstehen folgende neuen Gebührensätze:

- Stundensatz private Schwimmkurse, Tauchkurse, Fitnessschwimmen etc.: 17,85 € zzgl. MwSt (derzeit 7%)
- Stundensatz Schulschwimmen: unverändert
- Gebührensätze für öffentliche Nutzung: unverändert

Weitere Gebühren

Für nachfolgende Gebühren sind seitens der Verwaltung für 2023 keine Gebührenanpassungen vorgesehen:

- Verwaltungsgebühren
- Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen u. geschlossene Gruben

Beschlussvorschlag:

1. Die Schlachthausgebühren werden zum 01.01.2023 im Rahmen des § 2b UStG der Umsatzsteuer unterworfen, um gleichzeitig den Vorsteuerabzug nutzen zu können.
2. Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte Aufhebungssatzung zur Schlachthausgebührensatzung zum 01.01.2023.
3. Der Gemeinderat nimmt die in der Anlage beigefügte Gebührenkalkulation zur Kenntnis.
4. Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte Entgeltordnung über die Schlachthauspreise zum 01.01.2023.
5. Der Stundensatz der Badegebühren für die privaten Kurse soll auf den Stundensatz für das Schulschwimmen angepasst/vereinheitlicht werden. Gleichzeitig soll die Verwaltungsgebühr in die Gebühr mit einbezogen werden. Der Stundensatz wird damit auf 17,85 € zzgl. MwSt festgelegt. Die übrigen Gebührensätze bleiben unverändert.
6. Die Verwaltungsgebühren sowie die Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen u. geschlossene Gruben bleiben in 2023 unverändert.

Schlachthausgebühren 2023

Erträge

Schlachthausgebühren	16.791 € *
Auflösung von Beiträgen	0 €
	16.791 €

Aufwendungen

Gebäudeunterhaltung	6.723 € **
Geräte, Ausstattungsgegenstände	840 € **
Gebäudebewirtschaftung	29.412 € **
Steuern, Versicherung, Schadensfälle	840 € **
Verrechnung Wassermeister	50 € **
Innere Verrechnungen	9.557 €
Abschreibungen	3.058 €
Verzinsung des Anlagekapitals	983 €
	51.463 €

* Unter Annahme, dass die bisherigen Gebührensätze für auswärtige Nutzer auch für einheimische Nutzer gelten.

** Unter Annahme, dass der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann.

Kostendeckungsgrad: 32,63%

24.11.2022 / Cz

Schlachthausgebühren 2023

Entsorgung von Tierkörpern u. Schlachtabfällen

I Behälterabfuhr 240 Ltr.	K1	19,24 €
5% Verwaltungskosten		<u>0,96 €</u>
		20,20 €

II Behälterabfuhr 240 Ltr.	K2	16,05 €
5% Verwaltungskosten		<u>0,80 €</u>
		16,85 €

III Behälterabfuhr 240 Ltr.	K3	11,78 €
5% Verwaltungskosten		<u>0,59 €</u>
		12,37 €

Mischkalkulation

I	20,20 €
II	16,85 €
III	<u>12,37 €</u>
	49,42 €
Ø	<u>16,47 €</u>

24.11.2022/Cz

Gemeinde Niedereschach
Schwarzwald-Baar-Kreis

ENTGELTORDNUNG **über die Benutzung des Schlachthauses in Fischbach** **vom 05.12.2022**

§ 1 **Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Schlachteinrichtungen werden Entgelte nach folgenden Bestimmungen erhoben:

§ 2 **Entgeltschuldner**

Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet, wer die Schlachteinrichtungen benutzt oder zur Benutzung anmeldet.

§ 3 **Entstehung und Fälligkeit der Entgelte**

Das Entgelt entsteht und wird fällig bei der Anmeldung der Benutzung.

§ 4 **Benutzungsentgelte**

Für die Benutzung der Schlachteinrichtungen werden folgende Entgelte erhoben:

- | | |
|--|---|
| 1. Schlachtraumbenutzung
Schwein/Bulle/Rind | 32,40 € <i>(bisher: Einh. 16,20 €, Ausw. 32,40 €)</i> |
| 2. Schlachtraumbenutzung
Kalb/Schaf/Ziege/Reh | 17,60 € <i>(bisher: Einh. 8,80 €, Ausw. 17,60 €)</i> |
| 3. Kühlraumbenutzung pro Tag
(Schlachttag auch gebührenpflichtig) | 16,40 € <i>(bisher: Einh. 8,20 €, Ausw. 16,40 €)</i> |
| 4. Wurstküchenbenutzung
(Dosen kochen u. a.) | 47,40 € <i>(bisher: Einh. 23,70 €, Ausw. 47,40 €)</i> |
| 5. Entsorgung von Schlachtabfällen
pro Behälter | 16,40 € <i>(bisher: Einh. Und Ausw. 46,70 €)</i> |

Wird bei der Entsorgung nach Nr. 5 nur ein Teil des Behälters in Anspruch genommen, werden die Entgelte anteilig erhoben.

Bei Notschlachtungen werden 20 % Abschlag auf die Schlachtraumbenutzung gewährt.

Alle angegebenen Preise / Entgelte verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.



Satzung zur Aufhebung

der S a t z u n g

**über die Erhebung von Gebühren im Schlachthaus der Gemeinde Niedereschach
(Schlachthausgebührensatzung) vom 19.07.1983 mit letztmaliger Änderung vom
26.11.2018**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes in Baden-Württemberg (KAG) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Niedereschach folgende Aufhebungssatzung:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Schlachthaus der Gemeinde Niedereschach (Schlachthausgebührensatzung) vom 19.07.1983 mit letztmaliger Änderung vom 26.11.2018 wird mit Wirkung zum 01.01.2023 aufgehoben.

Niedereschach, den 05. Dezember 2022

Ragg
Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 145/2022

Federführung: Rathaus	Datum: 25.11.2022
Bearbeiter: Susanne Wolf	Telefon: 07728 64824

Beratungsfolge

Gemeinderat

Gegenstand der Vorlage

Änderung der Feuerwehrgeldersatzsatzung v. 29.05.2017

Sachverhalt:

Im Zuge der Umsetzung des § 2b UStG ab 01.01.2023 muss in die Feuerwehrgeldersatzsatzung eine sog. „Steuerklausel“ aufgenommen werden. Diese Umsatzsteuerregelung ist in beigefügter Änderungssatzung ersichtlich.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt zu, die „Steuerklausel“ in die Feuerwehrgeldersatzsatzung mit beil. Änderungssatzung ab 01.01.2023 aufzunehmen.

Gemeinde Niedereschach
Schwarzwald-Baar-Kreis

SATZUNG
zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niedereschach
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)
vom 29. Mai 2017

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch GBl. 2016 S. 1 am 17.12.2015, in Verbindung mit § 34 u. § 26 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 (GBl. S. 333), zuletzt geändert durch GBl. S. 1184 am 17.12.2015, hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedereschach am 05.12.2022 folgende Änderungssatzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1

§ 5a wird wie folgt in der Satzung neu aufgenommen:

§ 5a
Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung bzw. beigefügtem Verzeichnis festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren/Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 2

§ 7 wird wie folgt geändert:

§ 7
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Niedereschach, den 05.12.2022

R a g g
Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 142/2022

Federführung: Rathaus	Datum: 25.11.2022
Bearbeiter: Melanie Cziep	Telefon: 07728 648 20

Beratungsfolge

Gemeinderat

Gegenstand der Vorlage

Beschlussfassung Haushaltsplan 2023 und Wirtschaftsplan 2023

Sachverhalt:

Zur Verabschiedung des Haushaltsplans 2023 und des Wirtschaftsplans 2023 legt Ihnen die Verwaltung die **endgültigen** Planzahlen des Ergebnishaushalts und des Finanzhaushalts für den Kernhaushalt sowie die **endgültigen** Planzahlen des Erfolgsplans und des Vermögensplans für den Eigenbetrieb Wasserversorgung vor (siehe Anlagen).

Im Planwerk sind alle in den Beratungsrunden erzielten Ergebnisse, die Festsetzungen zu den Steuern und Gebühren sowie weitere geringfügige Änderungen seit der letzten Beratung berücksichtigt. Ebenso konnten die Ergebnisse der Herbst-Steuerschätzung 2022 eingearbeitet werden.

Das veranschlagte ordentliche Ergebnis liegt bei 3.220 €, womit ein ausgeglichener Haushalt gerade noch erreicht werden kann. Der Fehlbetrag aus Investitionstätigkeit liegt bei - 2.952.300 €. Die Verwaltung wird in der Sitzung berichten.

Die Haushaltsplanberatungen 2023 wurden im Gemeinderat eröffnet mit der Vorstellung des Investitionsprogramms in der Sitzung am 04.10.2022. Die Einbringung des Haushalts mit einer weiteren Beratungsrunde erfolgte am 25.11.2022. Zuletzt wurde in der Sitzung am 14.11.2022 über den Haushalt beraten. Heute soll nun die Verabschiedung des Haushalts erfolgen.

Dazu ergeht folgender Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat verabschiedet die in der Anlage enthaltene Haushaltssatzung 2023 einschließlich Haushaltsplan, Stellenplan und mittelfristige Finanzplanung.
2. Der Gemeinderat verabschiedet den in der Anlage enthaltenen Wirtschaftsplan 2023 für den Eigenbetrieb Wasserversorgung.

Anlagen

Haushaltssatzung 2023 Niedereschach

Haushaltsplan 2023 – Beschluss (Kernhaushalt)

Wirtschaftsplan 2023 Eigenbetrieb Wasserversorgung (Satzung)

Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Wasserversorgung 2023 – Beschluss

Kurzfassung Haushalt 2023 (Flyer)

Haushaltsplan 2023 der Gemeinde Niedereschach

Gesamtergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung							
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
1	Steuern und ähnliche Abgaben	9.516.188,74	9.416.600	10.523.231	11.081.860	11.508.465	11.883.461
3011000	Grundsteuer A	34.122,41	36.900	37.000	37.000	38.000	40.000
3012000	Grundsteuer B	830.801,52	913.700	925.000	925.000	930.000	932.000
3013000	Gewerbesteuer	3.840.577,53	3.500.000	4.100.000	4.300.000	4.400.000	4.500.000
3021000	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	3.879.127,75	4.023.000	4.401.889	4.703.746	5.014.114	5.264.337
3022000	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	533.720,95	457.000	479.002	503.078	519.130	529.690
3031000	Vergnügungssteuer	48.272,67	100.000	170.000	180.000	160.000	160.000
3032000	Hundesteuer	40.034,00	50.500	53.000	53.000	53.000	53.000
3049000	Jagdrecht	12.931,91	13.000	14.400	14.400	14.400	14.400
3049001	Fischereipacht	2.500,00	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
3051000	Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	294.100,00	320.000	340.440	363.136	377.321	387.534
2	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	2.966.660,85	2.111.900	3.814.819	1.985.034	3.327.251	3.052.481
3	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	345.277,57	334.974	421.352	417.054	392.525	388.325
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
5	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	778.484,31	978.050	864.120	884.320	945.920	945.920
6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	369.661,82	770.400	586.550	609.750	590.650	579.450
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	93.899,79	65.896	67.387	71.887	75.387	78.387
8	Zinsen und ähnliche Erträge	7.267,43	4.800	6.200	6.200	7.200	7.200
9	Aktivierete Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	31.779,00	31.724	0	0	0	0
10	Sonstige ordentliche Erträge	188.643,47	203.724	192.624	198.124	198.124	198.124
11	Ordentliche Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)	14.297.862,98	13.918.068	16.476.283	15.254.229	17.045.522	17.133.348
12	Personalaufwendungen	-2.650.145,15	-2.907.873	-2.974.342	-3.063.458	-3.155.608	-3.249.988
13	Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
14	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.824.631,09	-2.139.080	-3.547.305	-2.569.980	-2.917.180	-2.757.962
15	Abschreibungen	-1.154.255,75	-1.134.203	-1.242.155	-1.231.230	-1.211.035	-1.204.036
16	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-51.450,87	-40.450	-48.550	-110.550	-174.550	-186.350
17	Transferaufwendungen	-6.847.338,20	-7.687.140	-7.078.196	-8.666.150	-7.745.737	-7.203.627
4312000	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	-41.923,65	-30.000	-40.000	-25.000	-30.000	-30.000
4313000	Zuweisungen an Zweckverbände	-385.056,66	-423.700	-511.500	-511.500	-581.500	-601.500
4318000	Zuschüsse an übrige Bereiche	-1.451.965,43	-1.507.340	-1.313.800	-1.258.000	-1.293.000	-1.293.000
4341000	Gewerbesteuerumlage	-363.353,15	-341.000	-398.611	-418.056	-427.778	-437.500
4371000	Finanzausgleichsumlage (Land)	-2.101.680,10	-2.425.000	-2.073.981	-2.899.881	-2.349.366	-2.113.117
4372000	Allgemeine Umlagen an Gde. und GVV (Kreisumlage)	-2.499.425,61	-2.956.000	-2.736.004	-3.549.213	-3.059.593	-2.724.010
4378000	Umlage an die Gemeindeprüfungsanstalt	-3.933,60	-4.100	-4.300	-4.500	-4.500	-4.500
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.001.723,99	-1.161.170	-1.582.515	-1.537.896	-1.546.416	-1.562.316
19	Ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)	-13.529.545,05	-15.069.916	-16.473.063	-17.179.264	-16.750.526	-16.164.279
20	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)	768.317,93	-1.151.848	3.220	-1.925.035	294.996	969.069
21	Außerordentliche Erträge	220.644,34	0	0	0	0	0
22	Außerordentliche Aufwendungen	-19.204,65	0	0	0	0	0
23	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus Nummern 21 und 22)	201.439,69	0	0	0	0	0
24	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus Nummern 20 und 23)	969.757,62	-1.151.848	3.220	-1.925.035	294.996	969.069
	nachrichtlich: Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen:						
25	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0,00	0	0	0	0	0
26	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	768.317,93	0	0	0	0	0
27	Minderung des Basiskapitals nach Artikel 13 Abs. 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts	0,00	0	0	0	0	0
28	Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0	0	0	0	0
29	Verwendung des Überschusses des Sonderergebnisses zum Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0	0	0	0	0

Haushaltsplan 2023 der Gemeinde Niedereschach

Gesamtergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung							
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
30	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	201.439,69	0	0	0	0	0
31	Verrechnung eines Fehlbetrags beim Sonderergebnis mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	0	0	0	0	0
32	Verrechnung eines Fehlbetrags beim ordentlichen Ergebnis mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	0	0	0	0	0
33	Fehlbetragsvortrag auf das ordentliche Ergebnis folgender Haushaltsjahre	0,00	0	0	0	0	0
34	Verrechnung eines Fehlbetrags beim ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital	0,00	0	0	0	0	0
35	Verrechnung eines Fehlbetrags beim Sonderergebnis mit dem Basiskapital	0,00	0	0	0	0	0

Haushaltsplan 2023 der Gemeinde Niedereschach

Gesamtfinanzhaushalt einschließlich Finanzplanung								
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	VE	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
1	Steuern und ähnliche Abgaben	10.034.925,84	9.416.600	10.523.231	0	11.081.860	11.508.465	11.883.461
2	Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.966.660,85	2.111.900	3.814.819	0	1.985.034	3.327.251	3.052.481
3	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
4	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	962.900,22	978.050	864.120	0	884.320	945.920	945.920
5	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	366.666,12	770.400	586.550	0	609.750	590.650	579.450
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	81.752,60	65.896	67.387	0	71.887	75.387	78.387
7	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	7.277,23	4.800	6.200	0	6.200	7.200	7.200
8	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	275.635,38	203.605	192.505	0	198.005	198.005	198.005
9	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Summe aus Nummern 1 bis 8, ohne außerordentliche zahlungswirksame Erträge aus Vermögensveräußerung)	14.695.818,24	13.551.251	16.054.812	0	14.837.056	16.652.878	16.744.904
10	Personalauszahlungen	-2.650.145,15	-2.907.873	-2.974.342	0	-3.063.458	-3.155.608	-3.249.988
11	Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.842.667,08	-2.139.080	-3.547.305	0	-2.569.980	-2.917.180	-2.757.962
13	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-46.527,58	-40.450	-48.550	0	-110.550	-174.550	-186.350
14	Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)	-6.849.153,90	-7.687.140	-7.078.196	0	-8.666.150	-7.745.737	-7.203.627
15	Sonstige haushaltswirksame Auszahlung	-1.029.715,94	-1.161.170	-1.582.515	0	-1.537.896	-1.546.416	-1.562.316
16	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Summe aus Nummern 10 bis 15)	-12.418.209,65	-13.935.713	-15.230.908	0	-15.948.034	-15.539.491	-14.960.243
17	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus Nummern 9 und 16)	2.277.608,59	-384.462	823.904	0	-1.110.978	1.113.387	1.784.661
18	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	396.987,14	1.186.782	633.200	0	45.000	120.000	162.000
19	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelte für Investitionstätigkeit	173.891,78	175.400	83.300	0	19.000	19.000	22.000
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	203.832,12	718.000	595.400	0	550.000	10.000	305.000
21	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen	0,00	0	0	0	0	0	0
22	Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeiten	44.750,00	4.000	0	0	0	0	0
23	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 18 bis 22)	819.461,04	2.084.182	1.311.900	0	614.000	149.000	489.000
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-25.389,59	-526.150	-491.650	0	-997.950	-305.000	-100.000
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-2.514.547,23	-2.445.800	-3.013.800	0	-2.868.000	-1.887.000	-608.000
26	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	-149.238,95	-204.000	-752.750	0	-26.000	-159.500	-9.500
27	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	-160.908,27	-30.000	0	0	0	0	0
28	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	-6.000	0	0	0	0
29	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	-5.000	0	0	0	0	0
30	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 24 bis 29)	-2.850.084,04	-3.210.950	-4.264.200	0	-3.891.950	-2.351.500	-717.500
31	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummern 23 u. 30)	-2.030.623,00	-1.126.768	-2.952.300	0	-3.277.950	-2.202.500	-228.500
32	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus Nummern 17 und 31)	246.985,59	-1.511.230	-2.128.396	0	-4.388.928	-1.089.113	1.556.161
33	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00	420.000	765.000	0	3.410.000	1.364.000	0
34	Auszahlungen für Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	-125.000,00	-146.000	-163.250	0	-333.750	-401.950	-401.950
35	Veranschlagt Finanz.mittelübersch./-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nummern 33 und 34)	-125.000,00	274.000	601.750	0	3.076.250	962.050	-401.950
36	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus Nummern 32 und 35)	121.985,59	-1.237.230	-1.526.646	0	-1.312.678	-127.063	1.154.211
	nachrichtlich:	0,00	0	0	0	0	0	0
37	den voraussichtlichen Bestand an liquiden Eigenmitteln zum Jahresbeginn	0,00	0	0	0	0	0	0
38	den voraussichtlichen Bestand an inneren Darlehen zum Jahresbeginn	0,00	0	0	0	0	0	0

Haushaltsplan 2023 – Kurzfassung

Einwohner (Stand 30.06.2022)	6.081
Gemarkungsflächen	3.308 ha
Steuerkraftsumme	8.970.505 €
Steuerkraftsumme je Einwohner	1.475 €

Ergebnishaushalt

Ordentliche Erträge	16.476.283 €
Ordentliche Aufwendungen	16.473.063 €
Ordentliches Ergebnis	3.220 €

Finanzhaushalt

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	16.054.812 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	15.230.908 €
Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts	823.904 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.311.900 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.264.200 €
Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-2.952.300 €
Einzahlungen aus Aufnahme v. Krediten	765.000 €
Auszahlungen aus Tilgung v. Krediten	163.250 €
Veranschlagter Finanzierungsmittel- Überschuss	601.750 €

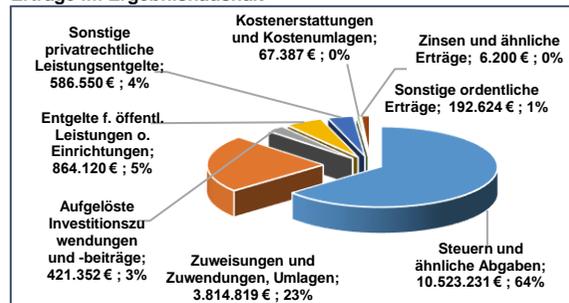
Herausgegeben von:

Gemeinde Niedereschach
Villinger Straße 10
78078 Niedereschach
E-Mail: rechnungsamt@niedereschach.de
Telefon: 07728/648-20

Stand: 24.11.2022

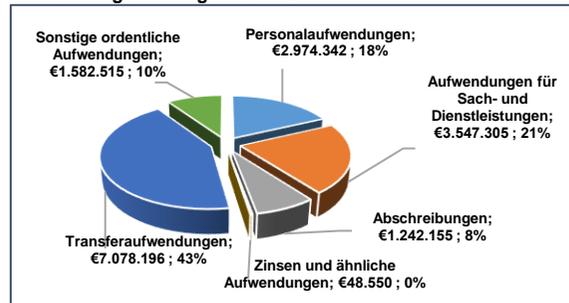
Im **Ergebnishaushalt** werden sämtliche ergebniswirksamen Vorgänge (Erträge und Aufwendungen) der lfd. Verwaltungstätigkeit erfasst. Dazu gehört auch eine Abbildung der nicht zahlungswirksamen Größen wie Abschreibungen und die Auflösung von Sonderposten (Zuschüsse u. Beiträge).

Erträge im Ergebnishaushalt



Steuern / Abgaben	10.523.231 €
Zuweisungen / Umlagen	3.814.819 €
Öffentlich-rechtliche Entgelte	864.120 €
Private Entgelte	586.550 €
Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	421.352 €
Sonstige Erträge	192.624 €
Kostenerstattungen-/umlagen	67.387 €
Zinserträge	6.200 €

Aufwendungen im Ergebnishaushalt



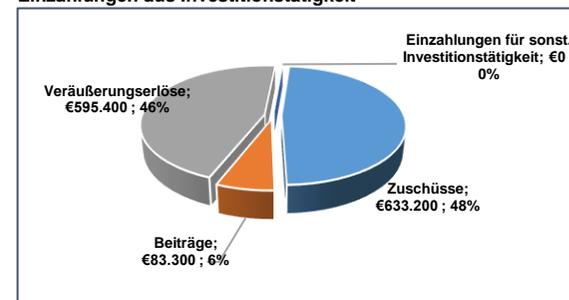
Transferaufwendungen	7.078.196 €
Personalaufwendungen	2.974.342 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.547.305 €
Sonstige Aufwendungen	1.582.515 €
Abschreibungen	1.242.155 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	48.550 €

Im **Finanzhaushalt** sind die Ein- und Auszahlungen, also die kassenmäßigen Geldbewegungen zu planen.

Der Finanzhaushalt gliedert sich in 3 Abschnitte. Im ersten Abschnitt werden die zahlungswirksamen Vorgänge aus der lfd. Verwaltungstätigkeit, also aus dem Ergebnishaushalt dargestellt. Der Saldo wird als Zahlungsmittelüberschuss bzw. -bedarf des Ergebnishaushalts dargestellt und entspricht dem Cashflow der kaufmännischen Kapitalflussrechnung. Der zweite Abschnitt zeigt die Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf. Der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und dem o. g. Cashflow ergibt den Finanzierungsmittelüberschuss bzw. -fehlbetrag aus Investitionstätigkeit.

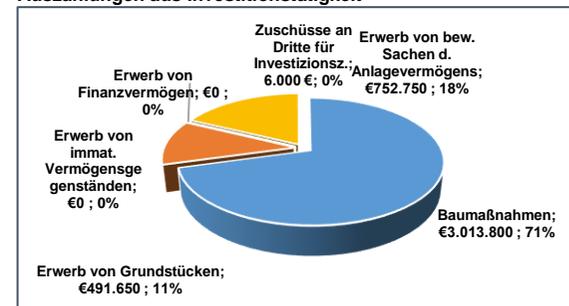
Schließlich werden im dritten Abschnitt die Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit dargestellt (Kreditaufnahmen, Kreditittigungen). Als Pflichtbestandteil des Haushalts ist auch die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Liquidität anzuführen.

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit



Zuschüsse	633.200 €
Verkaufserlöse	595.400 €
Beiträge	83.300 €
Einzahlung für sonstige Investitionstätigkeit	0 €

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

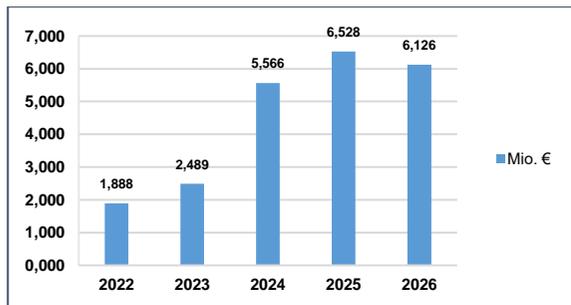


Baumaßnahmen	3.013.800 €
Erwerb v. Grundstücken	491.650 €
Erwerb v. bew. Sachen d. Anlagevermögens	752.750 €
Erwerb von Finanzvermögen	0 €
Erwerb von imm. Vermögensgegenständen	0 €
Zuschüsse an Dritte für Investitionsz.	6.000 €

Die größten Investitionsmaßnahmen 2023

Glasfaserausbau Gesamtgemeinde	1.481.000 €
Fuhrpark Feuerwehr	561.000 €
Erweiterung Kindergarten Schabenhäuser	500.000 €
BG Schaubelen Niedereschach	
(Grunderwerb und Planung)	461.650 €
Wohngebäude Schramberger Straße 1	400.000 €
Kanalsanierung (Tummelhalde, Sinkinger Str., Stiegelegasse Fischbach)	287.500 €
Erweiterung Feuerwehrgerätehaus Fischbach	145.300 €
Fußgängerüberweg und Busbucht bei Stellfalle in Kappel	137.000 €
Katastrophenschutz	
(Hochwasser- u. Starkregenvorsorge)	100.000 €
Verbindungsgang GMS Niedereschach	52.000 €
Grunderwerb allgemein	50.000 €
Fuhrpark Bauhof	41.500 €
BG Steigacker III Fischbach (Planungskosten)	40.000 €
Obere Reuten (Planungskosten)	35.000 €
Fuhrpark Spurwechsel	33.000 €
Streugutsilo	30.000 €

Entwicklung der Schulden im Kernhaushalt



Die wichtigsten Abgabensätze

Gewerbesteuer	360 %
Grundsteuer A	400 %
Grundsteuer B	430 %
Hundesteuer 1. Hund	120 €
Listenhund	800 €
Abwasser Schmutzwasser	1,68 €/m ³
Abwasser Niederschlagswasser	0,40 €/m ²
Wasser	2,60 €/m ³

Eigenbetrieb Wasserversorgung

Wirtschaftsplan 2023

Erfolgsplan

Erträge: 910.976 €
Aufwendungen: 910.976 €

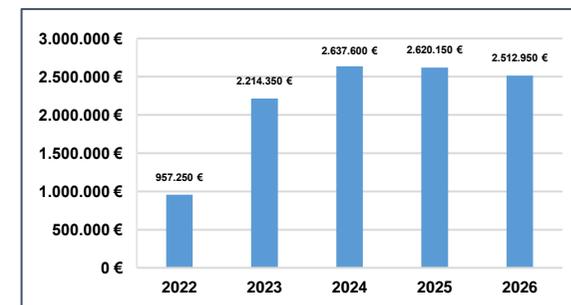
Liquiditätsplan

Einzahlungen aus lfd. Geschäftstätigkeit	891.727 €
Auszahlungen aus lfd. Geschäftstätigkeit	685.476 €
Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Geschäftstätigkeit	206.251 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.903.400 €
Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-1.903.400 €
Einzahlungen aus Aufnahme v. Krediten	1.458.000 €
Auszahlungen aus Tilgung v. Krediten	200.900 €

Investitionen 2023

- Interkommunale Notwasserversorgung 1.793.400 €
- Ersatzstromanlage HB Sportplatz und Dauchinger Straße Niedereschach 110.000 €

Schuldenstand Eigenbetrieb Wasserversorgung



HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Niedereschach für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 05.12.2022 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	16.476.283 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	16.473.063 €
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	3.220 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	0 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	3.220 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.054.812 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.230.908 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2)	823.904 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.311.900 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.264.200 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-2.952.300 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-2.128.396 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	765.000 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	163.250 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	601.750 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	- 1.526.646 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 765.000 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.500.000 €

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 400 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 430 v. H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 360 v. H.
der Steuermessbeträge.

Niedereschach, den 05. Dezember 2022



R a g g
Bürgermeister

Erfolgsplan mit Finanzplanung Prod. Gruppe: 53.30 Wasserversorgung							
Nr.		Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
		EUR					
		1	2	3	4	5	6
1.	Umsatzerlöse	658.962,84	812.134	890.727	900.469	910.469	771.592
2.	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0	0	0	0	0
3.	andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	168	0	0	0	0
4.	sonstige betriebliche Erträge	22.023,33	18.323	20.249	20.249	20.249	20.249
	SUMME ERTRÄGE	680.986,17	830.625	910.976	920.718	930.718	791.841
5.	Materialaufwand:	-260.426,02	-474.329	-499.000	-573.000	-984.000	-358.000
a)	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-102.803,40	-111.000	-114.000	-113.000	-123.000	-130.000
b)	Aufwendungen für bezogene Leistungen	-157.622,62	-363.329	-385.000	-460.000	-861.000	-228.000
6.	Personalaufwand:	-63.999,43	-81.734	-84.239	-86.804	-89.304	-92.104
a)	Löhne und Gehälter	-49.261,71	-64.031	-65.052	-67.000	-69.000	-71.100
b)	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung	-14.737,72	-17.703	-19.187	-19.804	-20.304	-21.004
7.	Abschreibungen:	-159.188,48	-158.794	-167.000	-163.000	-162.000	-157.000
a)	auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-159.188,48	-158.794	-167.000	-163.000	-162.000	-157.000
b)	auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in dem Unternehmen, der Einrichtung oder dem Hilfsbetrieb üblichen Abschreibungen überschreiten	0,00	0	0	0	0	0
8.	sonstige betriebliche Aufwendungen	-103.226,24	-82.368	-102.237	-102.437	-103.437	-104.437
	SUMME AUFWENDUNGEN	-586.840,17	-797.225	-852.476	-925.241	-1.338.741	-711.541
9.	Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen	0,00	0	0	0	0	0
10.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen	0,00	0	0	0	0	0
11.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen	0,00	0	0	0	0	0
	SUMME ANDERE ERTRÄGE	0,00	0	0	0	0	0
12.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0	0	0	0	0
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon an verbundenen Unternehmen	-33.568,83	-33.400	-58.500	-75.900	-82.000	-80.300
	SUMME ANDERE AUFWENDUNGEN	-33.568,83	-33.400	-58.500	-75.900	-82.000	-80.300
14.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (Bitte melden Sie dem RZ Ihre Steuerkonten)	0,00	0	0	0	0	0
15.	Ergebnis nach Steuern	60.577,17	0	0	-80.423	-490.023	0
16.	sonstige Steuern	0,00	0	0	0	0	0
17.	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	60.577,17	0	0	-80.423	-490.023	0
	nachrichtlich						
18.	Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung	0,00	0	0	0	0	0
19.	Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung	0,00	0	0	0	0	0

Wirtschaftsplan Eigenbetriebe 2023 der Gemeinde Niedereschach

Liquiditätsplan einschließlich Finanzplanung								
Nr.		Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	VE	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
EUR								
		1	2	3	4	5	6	7
1	Einzahlungen von Kunden für den Verkauf von Erzeugnissen, Waren und Dienstleistungen	668.422,77	790.000	880.258	0	890.000	900.000	761.123
2	Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	206.183,53	22.134	10.469	0	10.469	10.469	10.469
3	Ertragsteuerrückzahlungen	872,38	1.000	1.000	0	1.000	1.000	1.000
4	Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus Nummern 1 bis 3)	875.478,68	813.134	891.727	0	901.469	911.469	772.592
5	Auszahlungen an Lieferanten und Beschäftigte	-501.333,52	-638.431	-685.476	0	-762.241	-1.176.741	-554.541
6	Sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-78.646,86	0	0	0	0	0	0
7	Ertragsteuerzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
8	Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus Nummern 5 bis 7)	-579.980,38	-638.431	-685.476	0	-762.241	-1.176.741	-554.541
9	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus Nummern 4 und 8)	295.498,30	174.703	206.251	0	139.228	-265.272	218.051
10	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0,00	0	0	0	0	0	0
11	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0,00	0	0	0	0	0	0
12	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0,00	0	0	0	0	0	0
13	Einzahlungen aus der Rückzahlung geleisteter Investitionszuschüsse durch Dritte	0,00	0	0	0	0	0	0
14	Erhaltene Zinsen	0,00	0	0	0	0	0	0
15	Erhaltene Dividenden	0,00	0	0	0	0	0	0
16	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 10 bis 15)	0,00	0	0	0	0	0	0
17	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0	0
18	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-98.016,82	-439.300	-1.903.400	0	-785.300	-279.000	-187.000
19	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0	0
20	Auszahlungen für geleistete Investitionszuschüsse an Dritte	0,00	0	0	0	0	0	0
21	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 17 bis 20)	-98.016,82	-439.300	-1.903.400	0	-785.300	-279.000	-187.000
22	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummern 16 und 21)	-98.016,82	-439.300	-1.903.400	0	-785.300	-279.000	-187.000
23	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus Nummern 9 und 22)	197.481,48	-264.597	-1.697.149	0	-646.072	-544.272	31.051
24	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0,00	0	0	0	0	0	0
25	Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen bei der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben	0,00	0	0	0	0	0	0
26	Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen bei Dritten	0,00	384.829	1.458.000	0	657.000	199.000	115.000
27	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen	23.516,50	60.000	37.500	0	5.000	5.000	7.000
28	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen der Gemeinde	0,00	0	0	0	0	0	0
29	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen Dritter	0,00	0	400.000	0	122.700	73.800	64.000
30	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Summe aus Nummern 24 bis 29)	23.516,50	444.829	1.895.500	0	784.700	277.800	186.000

Wirtschaftsplan Eigenbetriebe 2023 der Gemeinde Niedereschach

Liquiditätsplan einschließlich Finanzplanung								
Nr.		Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	VE	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
		EUR						
		1	2	3	4	5	6	7
31	Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen	0,00	0	0	0	0	0	0
32	Auszahlungen aus der Tilgung von Investitionskrediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen gegen der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben	-40.750,00	0	0	0	0	0	0
33	Auszahlungen aus der Tilgung von Investitionskrediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen gegenüber Dritten	-128.000,00	-147.000	-200.900	0	-233.750	-216.450	-222.200
34	Auszahlungen aus der Rückzahlung von Investitionsbeiträgen	0,00	0	0	0	0	0	0
35	Auszahlungen aus der Rückzahlung von Investitionszuweisungen der Gemeinde	0,00	0	0	0	0	0	0
36	Auszahlungen aus der Rückzahlung von Investitionszuweisungen Dritter	0,00	0	0	0	0	0	0
37	Gezahlte Zinsen	-33.568,83	-33.400	-58.500	0	-75.900	-82.000	-80.300
38	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Summe aus Nummern 31 bis 37)	-202.318,83	-180.400	-259.400	0	-309.650	-298.450	-302.500
39	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nummern 30 und 38)	-178.802,33	264.429	1.636.100	0	475.050	-20.650	-116.500
40	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus Nummern 23 und 39)	18.679,15	-168	-61.049	0	-171.022	-564.922	-85.449
	nachrichtlich:							
41	voraussichtlicher Bestand an liquiden Eigenmitteln zum Jahresbeginn	0,00	0	0	---	0	0	0
42	voraussichtlicher Bestand an inneren Darlehen zum Jahresbeginn	0,00	0	0	---	0	0	0

WIRTSCHAFTSPLAN 2023

für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung Niedereschach“

Auf Grund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes von Baden-Württemberg i. V. m. §§ 79 ff. der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 05.12.2022 nachfolgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan 2023 wird festgesetzt:

im Erfolgsplan

mit Erträgen von	910.976 €
u. Aufwendungen von	910.976 €

im Liquiditätsplan mit folgenden Beträgen

a) Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	891.727 €
b) Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	685.476 €
c) Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit	206.251 €
d) Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €
e) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.903.400 €
f) Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	- 1.903.400 €
g) Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	- 1.697.149 €
h) Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.895.500 €
i) Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- 259.400 €
j) Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	1.636.100 €
k) Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres	- 61.049 €

§ 2

Kreditaufnahme

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf	1.458.000 €
--	-------------

§ 3

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	200.000 €
---	-----------

Niedereschach, den 05. Dezember 2022

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Ragg', written over the printed name.

Ragg
Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 137/2022

Federführung: Rathaus	Datum: 24.11.2022
Bearbeiter: Hartmut Stern	Telefon: 07728 648 60

Beratungsfolge

Gemeinderat

05.12.2022

Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Übernahme des Abwasserkanals "Auf den Höfen"

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 20.04.2021 und 18.10.2021 wird eine Übernahme des Abwasserkanals der Kanalgemeinschaft auf den Höfen in die Verantwortung der Gemeinde Niedereschach angeregt.

Im Schreiben vom 18.10.2021 wird zudem noch eine Entschädigung für die unterzeichnenden Anschlussnehmer gefordert.

Die Verwaltung hat die Sachverhalte eingehend geprüft und kann grundsätzlich eine Übernahme zustimmen.

Gründe hierfür sind:

Die Lage im Wasserschutzgebiet Zone 3 des Tiefbrunnen Schabenhäusern.

Der Schutz des Grundwassers, und damit einhergehend die regelmäßige Untersuchung des Kanalnetzes, sind vorrangig kommunale Aufgaben.

Die Erschließung neuer Baugrundstücke im Bereich auf den Höfen.

Durch immer mehr Anschlussnehmer wird die ursprüngliche Kanalgemeinschaft als Zweckgemeinschaft immer größer. Der damit verbundene Organisations- und Verwaltungsaufwand kann einzelnen Privatpersonen nicht mehr zugemutet werden.

Eine Entschädigung der Kanalgemeinschaft für die Übernahme des Kanals kann seitens der Gemeinde aus folgenden Gründen nicht erfolgen.

Bei der damaligen Gemeinschaftsaktion zwischen Gemeinde und Grundstückseigentümern zum Anschluss an die Kanalisation wurden die Planung und Bauleitung des Projekts durch die Gemeinde durchgeführt. Die Grundstückseigentümer wiederum haben durch erhebliche Eigenleistungen (Ausheben und Verlegen der Gräben) sowie finanzielle Beiträge (gesamte Materialkosten) den Anschluss ermöglicht. Da die Maßnahme nach der Studie „Abwasserbeseitigung ländlicher Raum“ als sogenannte Verbandsmaßnahme eingestuft wurde, hat sich der Zweckverband zudem mit einer Förderung beteiligt. Grundsätzlich mussten die Anschlüsse beitragsrechtlich veranlagt werden (Kanal- und Klärbeitrag). Die jeweiligen Klärbeiträge konnten durch den Zuschuss des Zweckverbandes gedeckt werden, sodass keine Zahlung seitens der Grundstückseigentümer erfolgen musste. Für den Kanalbeitrag wurden die Regelungen des § 3 KAG i. V. m. § 227 AO angewendet, wonach Beitragsfestsetzungen wegen „unbilliger Härte“ erlassen werden können. Aufgrund der Eigenleistungen sowie finanziellen Anteilen der Grundstückseigentümer wurde

diese Regelung angewandt und die jeweiligen Beiträge erlassen, sodass auch hier keine Zahlungspflicht seitens der Grundstückseigentümern gefordert wurde. Dieses Vorgehen wurde in der Gemeinderatssitzung am 23.04.2001 beschlossen. Aus diesen Gründen wurden die damaligen Leistungen abgegolten und es besteht keine Grundlage für eine Kostenübernahme seitens der Gemeinde bei einer Übertragung des Kanals.

Die Übernahme des Kanals ist eine Einzelfallentscheidung, welche nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung durch die Verwaltung und dem Gemeinderat getroffen wird.

Nach Abstimmung mit der Kanalgemeinschaft ist diese mit einer Übernahme durch die Gemeinde auch ohne Entschädigungszahlung einverstanden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Niedereschach beschließt, den Privaten Abwasserkanal „Auf den Höfen“ zu übernehmen.

Eine Entschädigungszahlung an die Kanalgemeinschaft kann nicht gewährt werden.

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 135/2022

Federführung:	Rathaus	Datum:	22.11.2022
Bearbeiter:	Hartmut Stern	Telefon:	07728 648 60

Beratungsfolge

Gemeinderat

05.12.2022

Gegenstand der Vorlage

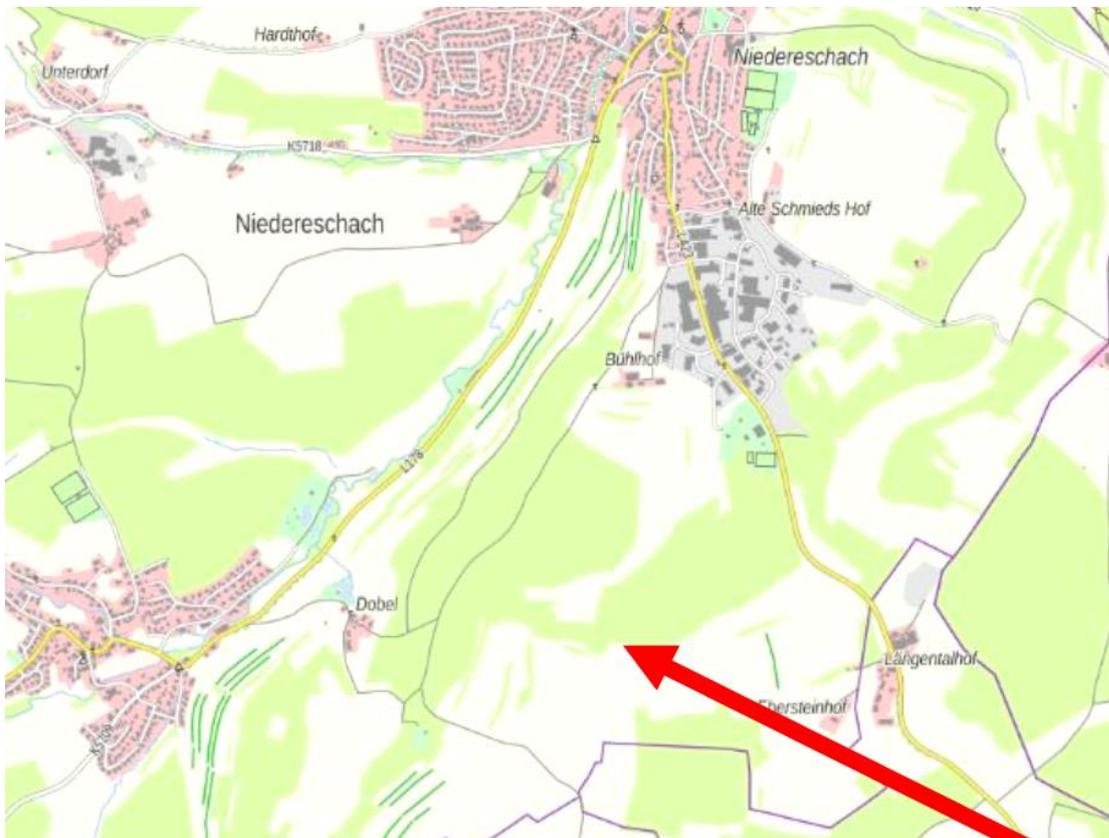
**Notwasserverbund Dauchingen-Niedereschach; Neubau HB Kappler Berg /
Vergabe Behälter**

Sachverhalt:

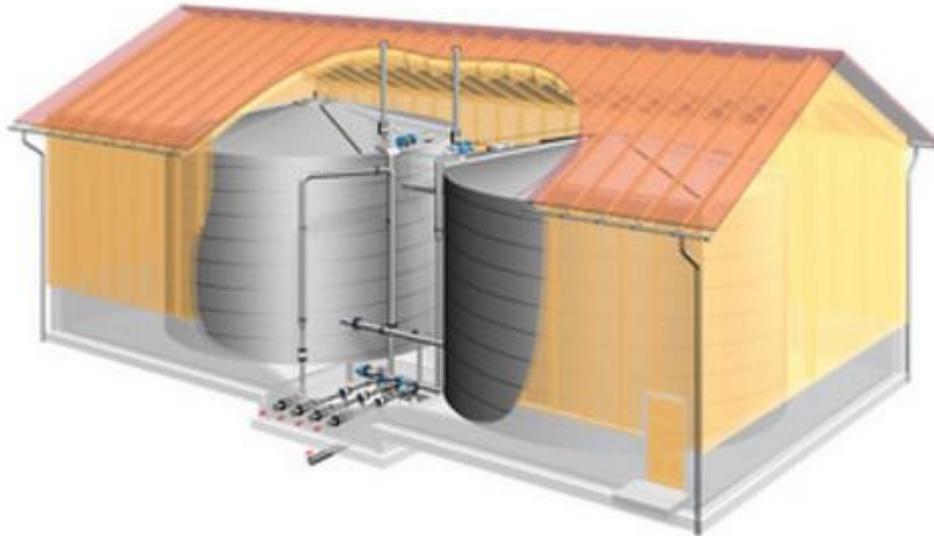
-Auftragsvergabe-

I. Überblick

Die Gemeinde Niedereschach plant auf Basis des Strukturgutachtens Wasserversorgung Niedereschach den neuen Hochbehälter Kappler Berg. Der neue Hochbehälter ist zentral auf der Anhöhe zwischen Kappel-Längental-Niedereschach geplant.



Seit Anfang der 2000-er Jahre werden in vielen Gemeinden die Hochbehälter in Edelstahlbauweise gebaut, d.h. es wird eine scheunenartige Konstruktion erstellt, in der dann große Tanks aus Edelstahl untergebracht werden. Diese Tanks werden mit speziellen Verfahren Vorort erstellt, da Sie viel zu groß für einen Transport sind.



Vorteile dieser Behälter sind, dass diese sehr lange halten und für die Reinigung der Wassermeister ein vollautomatisiertes System hat und nicht, wie bisher notwendig, die Kammer mit 2-3 Mann händisch gereinigt werden muss.

Für die Herstellung dieser Behälter gibt es nur sehr wenig fachkundige Firmen, am deutschen Markt sind dies die Fa. Hydroelektrik aus Ravensburg, die Fa. Edel Tank GmbH aus Wangen und die Fa. Lipp GmbH aus Tannhausen. Diese Firmen wurden zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Im Rahmen des Verfahrens hat sich die Fa. Farmatic aus Norddorf und die Fa. Harasser aus A-5760 Saalfelden gemeldet und wurden auch zum Wettbewerb eingeladen.

Da diese Art des Behälterbaus aktuell von vielen, aus Planer Sicht zurecht, als die Technologie der Zukunft für Behälter bis 1.000 m³ erachtet wird, sind die Firmen sehr gut ausgelastet und haben sehr unterschiedliche Lieferzeiten.

Aktuell bauen die BIT Ingenieure in Triberg einen Behälter, bei diesem wurden die Behälter trotz vertraglicher Vereinbarungen 6 Monate zu spät gebaut.

Deshalb wurde in Niedereschach die Vorgehensweise jetzt so gewählt, dass die Behälter in einem ersten Schritt ausgeschrieben wurden und die Bieter den möglichen Baubeginn mit dem Angebot angeben müssen. Auf dieser Basis wird dann nach Vergabe ein Bauzeitenplan erstellt und das Projekt koordiniert und ein sinnvoller Bauablauf erstellt.

II. Auszuführende Arbeiten

Im Wesentlichen werden folgende Leistungen ausgeführt:

- Neubau von 2 Edelstahlbehälter in Baustellenmontage mit jeweils 300 m³ Inhalt Durchmesser 7,5 m, Mantelhöhe 7 m
- Anbau der Bedienpodeste an den Behälter

III. Ergebnis der Ausschreibung

Die Leistung wurde am 10.11.2022 beschränkt ausgeschrieben. Es wurden insgesamt 5 Bieter zum Wettbewerb zugelassen.

Die Submission fand am 24.11.2022 im Rathaus Niedereschach statt. Zum Zeitpunkt der Submission lagen insgesamt 2 Angebote vor. Die Angebote wurden im Anschluss an die Submission geprüft und gewertet. Die geprüften Ergebnisse sind in nachfolgender Tabelle dargestellt.

	Bieter / (Firma)	Submission EUR (netto)	Geprüfte Summe EUR (netto)	Differenz (%)
1	Fa. Hydroelektrik, Ravensburg	440.139,50 €	440.139,50 €	100,0
2	Bieter 2	604.520,00 €	604.520,00 €	137,3

Als möglichen Baubeginn gibt die Bieter 2 aus Wangen an, dass Sie die Arbeiten entweder am 03.04.2023 oder am 04.09.2023 beginnen kann.

Die Fa. Hydroelektrik kann die Arbeiten ab KW 4 2024 ausführen.

Die Fa. Hydroelektrik hat im Schwarzwald-Baar-Kreis bereits über 8 solcher Anlagen erstellt und baut aktuell auch den Behälter in Triberg.

IV. Wertung der Angebote

Sämtliche Bieter haben vollständige Angebote abgegeben, so dass eine Wertung aller Angebote erfolgen konnte.

V. Vergaberelevante Preisnachlässe / Sondervorschläge

Der Bieter 2 hat zwei Nebenangebote eingereicht.

Im Nebenangebot 1 bietet Bieter 2 eine selbst entwickelte Reinigungseinrichtung an. Die Ausschreibung sieht eine Reinigung mit 4 Strahldüsen vor. Der Bieter 2 bietet eine Reinigung mit Zielstrahlreiniger an. Dies kann als gleichwertig betrachtet werden.

Der Minderpreis bei Ausführung mittels Zielstrahlreiniger beträgt 21.200,00 € (netto).

Im Nebenangebot 2 weist die Bieter 2 darauf hin, dass Sie im Hauptangebot mit 4 mm Blechstärke kalkuliert hat, die Ausführung wäre auch in 3 mm möglich, das entspricht auch dem Hauptangebot und dem Angebot der Fa. Hydroelektrik. Die Einsparung beträgt 25.000 € und kann auch gewertet werden.

Die Wertungssumme der Bieter 2 liegt somit bei

Hauptangebot:	604.520,00 €
Nebenangebot 1:	-21.200,00 €
<u>Nebenangebot 2:</u>	<u>-25.000,00 €</u>
Wertungssumme:	558.320,00 €

VI. Vergleich zur Kostenberechnung

Im Jahr 2020 hat die Gemeinde Niedereschach einen Förderantrag für dieses Projekt gestellt und erhält hierfür 25 % Zuschuss vom Land Baden-Württemberg.

In der damaligen Kostenberechnung wurde von Kosten von 391.500 € für die Edelstahltanks ausgegangen. Durch extreme Steigerungen beim Einkauf von Stahl und sonstigen Kostensteigerungen und mit dem Blick auf die Ausschreibungsergebnisse parallellaufender Projekte, ging man von deutlich gestiegenen Kosten aus, das letzte bepreiste Leistungsverzeichnis lag bei 544.501,47 €, was einer Preissteigerung vom knapp 40 % entsprochen hätte.

Somit ist das Ergebnis mit höheren Kosten gegenüber der Kostenberechnung aus dem Jahr 2020 von 12,4 % als gut zu bewerten.

VII. Weiterer Bauablauf

Mit dem Ergebnis der Ausschreibung und einem Baubeginn der Behälter ab KW 04/2022 wird folgender weiterer Bauzeitenplan angestrebt:

Vergabe der Hochbaugewerke am 13.02.2023
Vergabe der Leitungsbaugewerke am 13.02.2023
Baubeginn Leitungsbau: April 2023
Beginn Rohbaugewerke: Juli 2023
Fertigstellung Leitungen und Hochbau bis Jahresende 2023
Behälterfertigung KW 04-KW20/2024
Einbau Verfahrenstechnik KW 20-KW 24/2024
Einbau Elektrotechnik und Inbetriebnahme: bis KW 30/2024

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der formalen, fachtechnischen und rechnerischen Prüfung empfehlen wir die Vergabe der Arbeiten zur Herstellung von 2 Behältern in Edelstahlbauweise mit jeweils 300 m³ Inhalt zum Angebotspreis in Höhe von 440.139,50 € an die Fa. Hydroelektrik aus Ravensburg zu vergeben.

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 130/2022

Federführung: Rathaus	Datum: 07.11.2022
Bearbeiter: Frank Kaltenbacher	Telefon: 07728 648 33

Beratungsfolge

Gemeinderat

05.12.2022

Gegenstand der Vorlage

**Neubau Holzlagerschuppen mit PV-Modulen auf der Dachfläche, Flst. Nr. 280/2,
Gemarkung Fischbach**

Sachverhalt:

Mit der vorgelegten Bauvoranfrage soll geklärt werden, ob das Bauvorhaben grundsätzlich zugelassen wird.

Das geplante Vorhaben liegt im Außenbereich und ist nicht privilegiert.

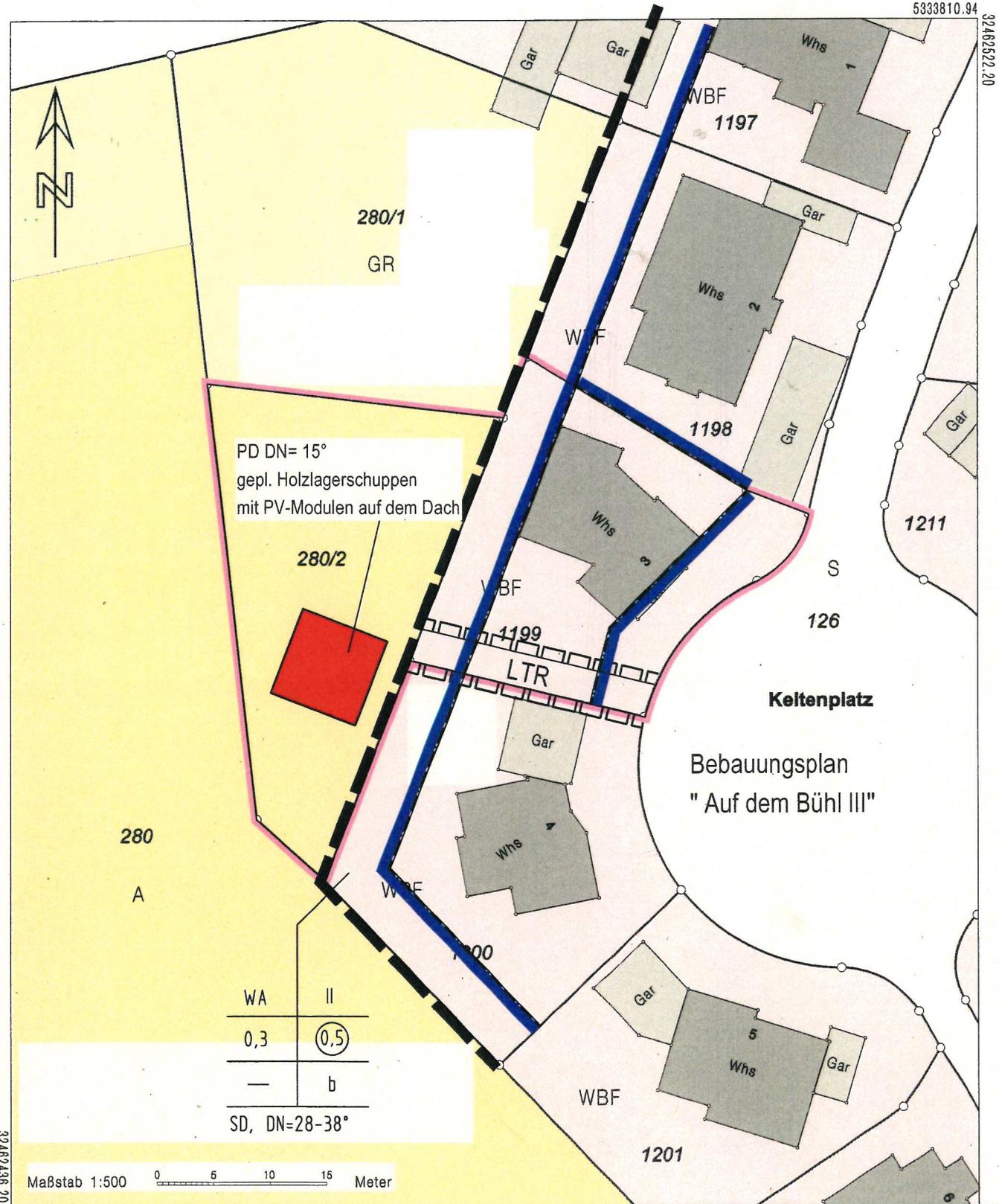
Das Einvernehmen des Gemeinderates ist erforderlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt das Einvernehmen zu erteilen.

Flurstück: 280/2 und 1199
Flur: Fischbach
Gemarkung: Fischbach

Gemeinde: Nidereschach
Kreis: Schwarzwald-Baar-Kreis
Regierungsbezirk: Freiburg



32482436.20

32482436.20

Stadt/Gemeinde: Nidereschach
Gemarkung und Flur: Fischbach
Landkreis: Schwarzwald-Baar

Keine Haftung für unterirdische Leitungen

Die Übereinstimmung des zeichnerischen Teils mit dem Liegenschaftskataster wird bestätigt. Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.

thomas seemann
architekturbüro

Lageplan
zeichnerischer Teil
zur Bauvoranfrage (§ 4 LBOVVO)

04.11.2022

Maßstab: 1:500

KELTENPLATZ 11 TEL.: 07725/9395-0
78078 NIEDERESCHACH FAX: 07725/9395-18